Die obersten
Hofkapelläne
und
Großalmosengeber
in Baiern.

Lapides, Caementa, Calcem ex veteri, et diu lapso Aedificio comportamus. Ne invide Lucellum hoc Architecto; et patere Materiam hanc substerni saltem Fundamento.

JUSTUS LIPSIUS.

1792.

Eine Skizze von dem Amte und Rechte der obersten Hofkapelläne und Großalmosengeber in Baiern.

Sie soll auch nichts darüber seyn: weil ich doch nichts anders vorhabe, als einen kurzen Begriff von den Rechten zu liefern, welche die königl. Herzoge Baierns zu Anstellung oberster Hofkapelläne, und diese in Ansehung ihres Amtes und Charakters von jeher gehabt.

Die gegenwärtige Aufstellung eines obersten Hofkapellans am Kurhofe zu München und seine Gerichtbarkeit fällt indeß recht sehr auf. Ob aber doch beyde so auffallend seyn können, als man sie macht, will ich vorläufig weder kurzum bejahen, noch rundweg verneinen.

Vielleicht sind sie es etwa nur darum, weil man Baiern immerhin seine Vorrechte *) misgönnet, oder der Einfluß des päpstlichen Hofes daselbst andern nicht wenig misfällt; und auch Haß oder Neid beyden die gehäßigsten Absichten **) bey Aufstellung und Befreyung ꝛc. des gegenwärtigen obersten Hofkapellans will angedichtet haben.

Spre-

*) Im Herbstmonate 1790 kam die Schrift: „Pfalzbaierns wirkliche zwo Kurstimmen und zwey Erzämter: eine politische Wahrheit;" zum Vorscheine; und die darinn überzeugend bewiesene zweyfache Kurrechte Pfalzbaierns, als unverkennbare Vorzüge, begannen den Neidern desselben so unausstehlich zu werden, daß sie sorgfältig vermieden, Baiern (wo es auch seyn sollte) noch neben der Pfalz, das ist, Pfalzbaiern zu nennen, um jenem nur nicht mehr die unabsprechliche Ehre eines wirklichen Kurlandes zu lassen, und, so viel an ihnen lag, auch den untilgbaren Namen eines Kurfürstenthums bey demselben zerstören zu können.

**) Nur auf K. Karl VII. zurücke gedacht; wie

Sprechen wir aber ja doch nicht eher, als man die Sache geprüfet, schon über ihre Unzuläßigkeit oder Unförmlichkeit ab. Gehen wir vielmehr in die Vorzeit mit einem ernsten Blicke zurück, wo die Erz- oder obersten Hofkapelläne entstanden; und vergleichen wir die Gerichtbarkeit, welche sie heute in Pfalzbaiern haben,

---

wie Ihn 1743 seine Feinde, um alle geistlichen Fürsten Teutschlands und selbst den römischen P. Benedikt XIV. wider ihn aufzuwiegeln, des Entwurfes tollkühn bezüchtiget haben, als wollte Er die Einkünfte der Erz- und Hochstifter Salzburg, Passau, Regensburg, Freysing, Eichstätt, Augsburg, Würzburg und Bamberg zu Baiern ziehen, den dortigen Bischöfen aber nur noch einen mäßigen Jahrsgehalt nach ihrem Bedürfnisse und geistlichen Wohlstande ausgesetzt haben. Wäre Er nur nicht ein Baier gewesen: Er wäre gewiß dieser Andichtung entgangen, oder sie wäre doch nicht so empfindlich geworden, daß Er einer offentlichen Erklärung darwider bedurfte. Wenigstens schien man bey dem 1785 öffent-

mit jener, die sie ehemals in Franken und Baiern gehabt: die jetzigen stehen gewiß da und dort von den vorigen noch ziemlich zurücke. Und die Mäßigung, die sich bey diesem Vergleiche ergiebt, wird den römischen und baierschen Hof von dem ungerechten Vorwurfe einer übermäßigen Begünstigung und ungewöhnlichen Neuerung allerdings retten.

Ferne

öffentlich verbreiteten, und, nach wirklichen Vorspielen auf weitere Ausführung zu schliessen, nicht unernsten Entwurfe und Vorsatze, alle und jede Hochstifter Teutschlands bis auf das einzige Maynz in weltliche Fürstenthümer umschaffen, und diese mit jenen vergrössern zu wollen ꝛc. ganz gleichgültig und unempfindlich zu seyn: gerade, als hätte dieser, weil ihn andere machten, weit geringere Folgen, als der vor 49 Jahren Baiern angedichtete Vorschlag auf sich, der auch selbst nach seiner Erdichtung sich noch auf keine Säkularisation der geistlichen Stifter, sondern

Ferne sey aber auch bey diesem Vortrage der Rechte, welche vor Alters den Erz- oder obersten Hofkapellänen in Franken und Baiern zustunden, der Gedanke oder Verdacht, als sähe ich dabey auf einen stillen Aufruf zur gänzlichen Wiedereinsetzung derselben in ihre vorigen Rechte, und nun auch auf die Wiederherstellung einer noch ausgedehntern Gerichtbarkeit für eben diese mit ab.

Einmal alles, was ich von ihrer Gewalt in geistlichen und zeitlichen Dingen hier sage, bleibt nur als Erzählung zum Unterrichte, nicht als Beyspiel zur Nachahmung, meistens aber zur genauen Kenntniß des Unterschiedes zwi-

dern nur auf eine, und nicht einmal gänzliche Einziehung zeitlicher Stiftsgüter bezog. Kreittmayr im baierschen Staatsrechte, §. 136. Die Theilung der Niederlande nach der neuen Quadrupel-Allianz rc. Münster 1785, in der Beylage am Ende.

schen den alten und neuen obersten Hofkapellänen gesagt.

Ein Aufruf, daß z. B. die Beherrscher Baierns (wie sie es doch thun konnten) mit den obersten Hofkapellänen das Nämliche jetzt thun sollen, was ehemals ihre Vorfahrer gethan, misfiel mir aber schon darum, weil ich auch in dem Gegenaufrufe, daß z. B. Bischöfe sich wider die Ausübung einer Gerichtbarkeit von dem obersten Hofkapellane in Pfalzbaiern miteinander vereinigen sollen, schon genug Entehrendes und Sträfliches sehe.

So eine Auffoderung (sie möge gleich geradezu oder durch Umwege geschehen) enthält ja insgemein zugleich den niedrigen und hämischen Vorwurf, daß teutsche Bischöfe für sich ihre Rechte nicht wissen; oder dieser nicht achten, und also ihrer Unwissenheit oder Nachläßig-

läßigkeit wegen erst einer Belehrung oder eines Antriebes von andern bedürfen.

Das Nämliche wäre nun aber ja auch von den Beherrschern Pfalzbaierns nicht ohne Unehre und Sträflichkeit bey obigem Aufrufe gesagt; und daher konnte ich mich zu diesem nicht einmal von ferne entschliessen.

Indeß schmeichle ich mir mit der Zuversicht, dieser Auszug aus der Geschichte von den obersten Hofkapellänen rc. werde für keinen unrühmlichen Beytrag zu der vaterländischen Geschichte hingesehen. Wenigstens kann dieser doch den bisherigen Abgang einer vollständigen Geschichte von denselben ersetzen; und so nun auch weder zum Ueberflusse, noch zur Unzeit den Leser von einem wichtigen Gegenstande der pfalzbaierschen Geschichte belehren.

Dieser, kein andrer Zweck ist das Ziel meines Wunsches und meiner Bemühung. Er muß auch desto unverdächtiger, und um so weniger tadelhaft seyn, weil jede neue Begebenheit, die ihres Dunkels wegen noch spannet, gar gerne eine lichte Darstellung ihrer Grundlage empfängt.

I.

Schon von uralten Zeiten her hatten die Könige Frankens im Brauche, an ihren Pfalzen oder königlichen Höfen besondere Kapellen oder Kirchen *) errichten zu lassen. Und dabey war ihre Absicht, daß der Gottesdienst daselbst ordentlich könnte gehalten — die Reliquien der Heiligen, welche auf der Reise von einem zum andern Hoflager allzeit mitgeführet wurden, bequem bey- oder ausgesetzet, oder sonst gebührend auf-

*) So hat auch 1040 K. Heinrich III der Schwarze die unmittelbare Kirche zum heil. Simon und Judas zu Goslar, und seine Gemahlinn K. Agnes die zum heil. Peter vor und in Goslar zu einer königl. Kapelle gemacht; wo aber jetzt an der ersten nur noch der Probst und Scholaster als katholische Stifsherren, an der zweyten hingegen der Dechant samt den übrigen als lutherische Chorherren bestehen.

aufbewahret — und auch die Urkunden, wovon man immer drey gleichlautende Urschriften ausgefertiget, und die zweyte davon allemal in die Hofkapelle geleget hatte, daselbst oder nächst dieser in einem sichern Gewölbe ohne Gefahr hinterleget werden.

2.

Diese Kapellen, welche gemäß der Zehendgabe an ihre Vorsteher a) auch das Pfarrrecht hatten, wurden Hofkapellen oder Hofkirchen, so wie auch die Kanzley der Fürsten von dem darinn oder nächst dabey befindlichen Archive her genannt. Und die Geistlichen, welche den Kapellen an den königlichen Hofsitzen des fränkischen Reichs vorgesetzt waren, wurden zum Unterschiede von andern Kapellänen *) und ihres Vorzugs

a) Concil. Melden. de ao. 845. c. 75.

*) Der Name Kapellan kam in der ersten Nationalversammlung, die der heil. Bonifaz 742 in Teutschland hielt, das erstemal, und zwar bey jenen 2 oder 3 Geistlichen vor, denen man einen beständigen Aufenthalt an dem Hoflager der weltlichen Fürsten erlaubte. Fleury Histor. eccles. Lib. 42.

zugs wegen vor diesen Hoferzkapelläne, oberste Kapelläne, Gesandtschaftskapelläne, Oberpriester des Hofes, die Ersten unter der Geistlichkeit und Aebte der heiligen Kapelle b) geheißen.

3.

Die Ursache, warum Erzkapelläne aufgestellt wurden, und sich beständig am Hofe des Königs befanden, war der Nutzen für die Kirchen im Reiche; wegen deren geistlichen und zeitlichen Wohlstande auch man öftere Versammlungen an den königlichen Hofsitzen gehalten. Selbst die Bischöfe hatten ein Wohlgefallen daran, wenn einer von ihnen zu einem Erzkapellane mit Bewilligung des römischen Stuhles ausgewählt c) wurde. Neben den kirchlichen Ver-

---

b) Archicapellani palatini, summi Capellani, Capellani Apocrisarii, Palatii Primicerii, Clericorum summi, Capellae sanctae Abbates. Ertel im churbaierschen Atlas, 2 Theil, S. 101. Hincmar. in Epist. pro Institut. Carolomanni.

c) Concil. Francoford. de ao. 794. c. 55.

Verrichtungen an der Hofkapelle des Königs hatten aber die Erzkapelläne auch bey der königlichen Tafel das Segen- und Dankgebeth zu sprechen. Und es mag heute noch davon herkommen, daß die 3 geistlichen Kurfürsten an königlichen oder kaiserlichen Hoftagen bey der Tafel d) das Nämliche thun. Was ihre Würde betrift, war das königliche Schatzmeister- und Almosengeber- öfters auch das Reichskanzleramt den Erzkapellänen fast eigen. Und, wenn sie nicht schon Bischöfe waren, so wurden sie zu solchen — oder, wenn sie es schon waren, zu Erzbischöfen, oder wenigstens zu ansehnlichern und einträglichern Bischofsstellen erhoben. So sind z. B. die Erzkapelläne Dado, Itherio, Goslin unter K. Dagoberten, Karl dem Großen, und Kahlen zugleich Reichskanzler und nachher Bischöfe zu Sens, Orleans und Paris geworden: Bischof Hildebold aber wurde gleich dem

Angil-

---

d) Du Fresne in Glossar. Tom. I. f. 783. Aurea Bulla Caroli IV. Imperat. c. 23. §. 1.

Angilram, und dieser gleich dem Chrodegang, Drogo und Wala, Bischöfen zu Metz, auch als Erzkapellan und Hofbischof mit dem Charakter und den Ehrenzeichen eines Erzbischofes e) verherrlicht.

4.

Je nachdem nun die Erzkapelläne am fränkischen Königshofe die ersten Staatsräthe und Hofbeamten f) — und das Amt des königlichen oder Großalmosengebers in Frankreich noch nachher so erhaben gewesen, daß dasselbe der höchste Gipfel der Ehren (Solstitium Honorum) hieß, und als das erste unter den 4 Kron- oder Reichsämtern g) vorne an stund: so waren die Hoferzkapelläne und Großalmosengeber auch von aller bischöflichen Gerichtsbarkeit frey, und nur allein dem römischen Stuhle untergeordnet.

---

e) Concil. Francoford. cit. Hincmar. de Ordine Palatii, et Dispositione Regni. c. 16.

f) Hincmar. cit. c. 16, 19, 20, 32.

g) Hübners Staatslexikon nach der Wiener Ausgabe von 1780 V. Grand - Aumonier.

ordnet. Weßwegen z. B. K. Ludwig der Dicke h) einem Bischofe, der sich wider die Hofkapelle zu Maurigny etwas heraus nahm, seinen Unwillen ziemlich zu verstehen gegeben. Und P. Innocenz III. erklärte einem Bischofe zu Langres i) kurzum, daß die Sache der Hofkapelle des Herzogs von Burgund unter keinen Gerichtshof der Bischöfe gehöre; die Hofkapelläne aber nur auswärtiger Pfarreyen halber unter bischöflicher Gerichtsbarkeit stehen.

5.

In Ansehung des Gebieths oder Gerichtszwanges, den die Erzkapelläne hatten, mußten alle Geistliche *) am königlichen Hofe, so wie auch alle Kirchen, Klöster und Spitäler im Reiche, die man König-liche

---

h) Chronic. S. Petri Vivi parisien. ad an. 1110.

i) C. Cum Capella. 16. X de Privileg.

*) „*Apocrisiarium*, quem Nostrates *Capella*-„*num*, vel *Palatii Custodem* appellant, „*omnem Clerum Palatii* sub Dispositione „sua *rexisse*," ait Hincmarus Archiep. Rhemens. in Epist. pro Institut. Carolomanni.

liche *) hieß, dieselben als ihre Oberen in geistlichen und zeitlichen Dingen verehren: so daß auch diese keine Gerichtsbarkeit der Bischöfe, sondern nur jene des Erzkapellans und des römischen Pabstes über sich erkannten. Denn die Erzkapelläne hatten nicht nur

*) Königliche, fürstliche, freye Klöster ꝛc. pflegte man jene zu nennen, die entweder von Königen oder Landesfürsten gestiftet, ausgesteuert, auf einem Kron= oder Kammergute erbauet worden; oder sonst im besondern Schutze der Regenten gestanden; oder welchen auch die Aebte ꝛc. von diesen vorgesetzet oder bewilliget worden. Kirchen, Klöster und Spitäler dieser Art traf man aber sowohl in England, Italien, und anderswo, als in Franken, an. Du Fresne in Glossar. T. 2. f. 554. 606. Capitul. Pipinni Reg. de ao. 793. c. 18. — de Cauſ. Regni Ital. c. 6. Conſtit. ecclеſ. Caroli Magni. de ao. 814. c. 16. Capitul. Ludovici Reg. de ao. 823. c. 8. Concil. Melden. de ao. 845. c. 40. Ficinen. de ao. 850. c. 42. Monaſtic. anglic. T. 1. f. 527. Leg. Longobard. L. 3. Tit. 1. c. 20. Innocent. III. PP. L. 13. Epiſt. 39.

nur schon bey der Wählung eines Bischofes und Abtes *) vieles zu sagen: sondern die Aebte und Aebtissinnen ꝛc. mußten auch vor ihnen die Rechnung k) über ihre Haushal-

*) Defuncto Ecclesiae cujuslibet Episcopo, vel Monasterii Abbate, mox ad Palatium proficisci non differunt Praepositus, Decanus, Magister Scholarium, et Prior Monasterii, et cum eis Majores et seniores Consilii Personae de Civitate, Annulum episcopalem secum portantes et Baculum, communicatoque Consilio cum his, quos in Palatio circa Imperatorem esse oportebat, Episcopis, Cancellario et Capellano, secundum Beneplacitum et Favorem Imperatoris, qui sustinendus erat, eligebatur. Anonym. Synchron. in Vita Conradi I. Archiepisc. Salisburg. apud Pez in Thesauro Anecdot. T. I. P. 3. f. 227. Diese Wählungsart gieng im Erzstifte Salzburg bis 1291 fort, wo sich bey der Wahl Konrads IV. die Domherren und Ministerialen, worunter die Herzoge Baierns und baiersche Edelleute waren, von einander getrennet, und erstere allein für die Zukunft die Wähler ihrer Bischöfe geworden.

k) Concil. Vernen. de ao. 755. c. 20. Capitul.

haltung ablegen; und wurden von denselben durch ihre Räthe oder königliche Missen zur Beobachtung der Kirchen- und Klosterzucht angewiesen oder zurücke geführt 1).

6.

Indessen scheinen die Erzkapelläne sowohl die ordentlichen, als die Ober- oder Appellationsrichter gewesen zu seyn; je nachdem nämlich die Sache die Weltgeistlichen am königlichen Hofe, die Aebte und Spitalpfleger, oder die gemeinen Mönche und Spitalpfründer betraf: indem die ersten drey Klassen ohne allen Mittelweg, die vierte und fünfte aber im ersten Wege unter ihre Vorsteher, und im zweyten unter die Hofkapelläne

tul. Pipinni Reg. eod. ao. c. 20. Fleury Histor. eccles. Tom. 10. Lib. 43. §. 23. f. 264. Edit. August. Vindelic. 1768.

1) Capitul. Pipinni Reg. de ao. 793. cit. Capitul. Caroli Mag. de ao. 806. c. 4. de ao. 807. c. 7. Constitut. eccles. Caroli Mag. de ao. 814. c. 16. Capitul. Ludovici Pii de ao. 819. c. 5. Capitul. Lib. I. in Praefat. Lib. 3. c. 84. etc.

läne gehörten. Walafried der Schieler m) kläret dieß kurz, aber doch auch faßlich genug auf. Er bemerket, daß die Hofkapelläne in Gerichtssachen der Geistlichen das Nämliche gewesen, was die Pfalzgrafen bey den Rechtshändeln der Weltlichen waren. Bekanntlich aber sind diese in Rücksicht auf Personen vom höhern Stande die ordentlichen weltlichen Hofrichter, und in Ansehung der Unterrichter die Ober- oder Appellationsrichter gewesen. Und da nun eben die Hoferzkapelläne sich zu den Pfalzgrafen im Gerichtswesen der Geistlichen gleichmäßig verhielten: so ergiebt sich aus diesem gleichen Verhältnisse von selbst, daß die Erzkapelläne nach Verschiedenheit höherer oder niederer Geistlichen, und, was darunter gerechnet wurde, auch die ordentlichen und zugleich

m) Quemadmodum ſunt in Palatio Praeceptores vel Comites Palatii, qui Saecularium Cauſas ventilant; ita ſunt et illi, quos *Capellanos* Franci appellant, *Clericorum Cauſis* praelati. Walafrid. Strabo Lib. de Reb. Eccleſ. c. 31.

zugleich die Ober- oder Appellationsrichter gewesen.

7.

Nach der Gleichheit der Erzkapelläne mit den Pfalzgrafen im Gerichtswesen zu schließen, hatten jene, wie diese, mehrere Amtsgehilfen und Rathsglieder wegen Menge und Wichtigkeit der Geschäfte nothwendig zur Seite. Dieß läßt sich desto ehender behaupten, weil nicht nur den Kanzlern oder obersten Notaren schon ihre Unterkanzler oder Unternotaren, als z. B. dem Erzbischofe Dietmar und Pelegrin von Salzburg Engelbert, Erast, Salomon, Theodulph und Wolfried — sondern auch dem Großalmosengeber 1 Oberalmosengeber und 8 Unteralmosengeber n) oder gar 42 Geistliche o) als Amtsgehilfen zugetheilt worden; ungeachtet das Almosengeberamt für sich allein

n) Hübners Staatslexikon, V. Grand - Aumonier.

o) Nehrings historisch-politisch-juristisches Lexikon nach der Ausgabe zu Gotha 1736, V. Aumone.

allein genommen nicht so häufige und auch nicht so wichtige Gegenstände, als jenes des Hofkanzlers und Erzkapellanes betraf.

8.

Die Glieder des geistlichen Hofgerichts, welchem der Erzkapellan, wie der Pfalzgraf jenem des weltlichen, vorstund, scheinen aber durchaus, oder doch meistens Ober- und Unterhofkapelläne, und unter diesen auch gewissenhafte Weltliche mit untermenget gewesen zu seyn: weil nicht nur überhaupt schon der Gerichtshof des Erzkapellans über geistliche und weltliche Sachen der Kirchen, Klöster und Spitäler p) entschied: sondern weil auch namentlich die königlichen Abgeordneten oder Missen immerhin aus Geistlichen und Weltlichen q) bestunden;

---

p) Vorgehend Nr. 5.

q) D. Imperator Karolus — — tam Archiepiscopos, quam et reliquos Episcopos, simulque et Abbates venerabiles, Laicosque religiosos; et direxit in universum Regnum suum. Capitul. 1. Caroli Mag. de ao. 802. cap.

stunden; und z. B. zu Untersuchung oder Verbesserung des geistlichen Standes ein Hofkapellan und Mönch, im Zeitlichen aber ein Bischof oder ein Abt, und ein Graf oder Vogt mit einem Hofkapellane abgeschickt worden.

9.

So verhielt sich die Sache mit den Hoferzkapellänen und Großalmosengebern in Franken. Anders gieng es mit ihnen aber auch nicht wohl in Baiern zu. Es ist nur allzu gewiß, daß die Erz- oder obersten Hofkapelläne und Großalmosengeber in Baiern

 zur

c. 1. Capitul. Ludovici Pii de ao. 823. c. 25. Synod. in Villa Sparnaco de ao. 846. c. 20.

r) Stetit nobis, ut Missos nostros unum Monachum, et unum Capellanum direxissemus infra Regnum nostrum pro videndo et inquirendo per Monasteria Virorum et Puellarum. Capitul. Reg. Pipinni de ao. 793. c. 11. De Opere vero vel Restauratione Ecclesiarum Comes et Episcopus, sive Abbas cum Misso nostro — — faciant Considerationem. Capitul. IV. Ludovici Pii de ao. 819. c. 5.

zur Zeit, wo die Karolinger von 788 bis 911 daselbst herrschten, entstanden, und eben das, was jene in Franken waren, gewesen seyn mögen. Denn erstens haben die Karolinger aus Vorliebe zu ihrer Einrichtung in Franken im Kirchen- und Staatswesen eine gleiche Verfassung in ihrem ganzen Gebiethe einzuführen getrachtet: wie sich denn die Söhne K. Ludwigs des Frommen in einem feyerlichen Vertrage zu Koblenz 860 noch besonders wechselseitig verbanden, die Gesetze und Kapitularien der vorigen Könige und Kaiser in ihren Ländern s) aufrecht zu halten. Der fränkischen Gewohnheit und dieser Verbindung zu Folge hat zweytens K. Ludwig der Teutsche, der von 825 bis 876 das Königreich Baiern beherrschte, insonderheit die Pfalzgrafen angeordnet; wovon Timo, Morhart, Fritilo, Ernst und Ratold t) die bekanntesten sind.

---

s) Foedus et commune Decretum Lotharii Imp. et Reg. in Schilteri Jur. publ. L. 2. Tit. 6. p. 45.

t) Meichelbeck Histor. Frising. T. 2. Instrum. n. 559.

sind. Drittens hat es daselbst auch königliche Missen gegeben, welche aus Bischöfen, Aebten, Grafen und Vögten u) bestunden. Von diesen sind z. B. unter Karl dem Großen Erzbischof Arno von Salzburg, Bischof Adalwin von Regensburg, und Diotkar, ein Abt — Gerold, Meginfried, Reginald, Orendil, Erchambald, Otpert, Alberich, Andulf, Amalrich, Giselhard und Ellambert als Grafen und Vögte, und unter K. Ludwig dem Kinde Erzbischof Dietmar von Salzburg, Bischof Burkard von Passau, und Graf Otkar w), so wie auch mehrere Orte, wo diese königliche Abgeordnete Zusammenkünfte und Untersuchungen hielten, als Freising, Regensburg, Tegernsee, Oetting, Gars und Vering x)

n. 559. ad an. 831. n. 629. ad an. 843. Lori im chronol. Auszuge der Geschichte von Baiern, S. 149. Annal. Fulden. ad an. 857.

u) Meichelbeck cit. Instrum. n. 122.

w) ibidem. n. 103, 115, 116, 118 usque 125. Leg. portor apud Oefele in Script. Rer. boic. T. 1. f. 718.

x) ibidem. n. 116, 117, 118, 120 usque 124.

vor andern merkwürdig geworden. Viertens waren in Baiern auch wirklich solche Klöster vorhanden, welche man königliche oder fürstliche und freye Abteyen *) hieß; worunter Benediktbeuern, Bergen, Chiemsee, Ebersberg, St. Emmeram, Kremsmünster, Mattsee, Metten, Mondsee, Moosburg, Niedernburg oder Ilsgau, Ober- und Niederalteich, Ober- und Niedermünster in Regensburg, Oetting, Osterhofen, Polling, Ranshofen, Rott, Scheftlarn, Schongau, Steingaden, Tegernsee, Thierhaupten und Wessenbrunn y) vorne an stun-

---

*) In Baiern wurden überhaupt jene Klöster für königliche oder fürstliche Abteyen geachtet, welche die Hofmarksgerechtigkeit nach heutiger Redensart, und alle Verbrechen bis auf — oder auch die Laster der Mordthat, Nothzucht und des Diebstahls abzustrafen hatten. Ertel im churbaierschen Atlas, 2 Th. S. 90 — 158.

y) Sirmond. in Concil. Gall. T. 2. f. 685. Pez Cod. diplom. histor. f. 326. 409. Hundius in Metrop. Salisburg. T. 2. f. 15, 585.

stunden. Endlich haben sich fünftens sogar baiersche Hofkapelläne, wie wir gleich sehen werden, zuerst unter der Regierung der Karolinger in Baiern gezeiget. Daß also nicht nur der Ursprung der obersten Hofkapelläne und Großalmosengeber in Baiern unmittelbar von den Zeiten der Karolinger kann sicher hergeleitet werden: sondern daß auch ihr Amt, ihre Rechte und Würde genau nach fränkischer Art eingerichtet gewesen, weil die übrige Verfassung Baierns in Kirchen- und Staatssachen so ganz dem fränkischen Muster geglichen; und kein Karolinger mit geringerm Ansehen als der andere über seine Reichsländer in geistlichen und zeitlichen Dingen zu herrschen gestrebet.

10.

Man darf überhaupt, und mit gutem Grunde annehmen: daß, wo keine Erz- oder oberste Hofkapelläne mit eignem Namen, als solche, vorkommen, die eignen Landes-

---

585. T. 3. f. 395. Hofmann. in Annal. Bamberg. ad an. 1244. — Meichelbeck cit. T. 1. f. 221.

Landesbischöfe, oder Aebte, oder Stiftherren, als königliche Missen, Kanzler, oder obersten Notaren, Almosengeber, und Schatzmeister ꝛc. das Amt der Hofkapelläne in Baiern, wie in Franken, versahen; weil diese Stellen fast durchgehends mit dem Hofkapellanamte vereinigt waren. So hieß und war obiger Dado Kanzler und Erzkapellan, Itherio oberster Notar und Kapellan am fränkischen — Abt Gotsbald von Niederalteich Hofkapellan und Kanzler, und Erzbischof Dietmar von Salzburg königlicher Missus, und oberster Kapellan am baierschen Hofe. Diese Behauptung wird dadurch noch gewißer, weil noch in spätern Zeiten nach einer Urkunde des Klosters Osterhofen z) vom Jahre 1231. ein und der nämliche Abt das baiersche Hofkapellan- Schatzmeister- und Almosengeberamt zusammen geführet. In dieser Eigenschaft sind aber nun wirklich im IXten Jahrhundert unter K. Ludwig dem Teutschen Abt Gotsbald zu Niederalteich, nachmals Bischof zu Würzburg

z) Ertel im Churbaierschen Atlas 2. Th. S. 193.

burg, und Angelmar oder Engelmar (wenn das Alter nicht hindert) Domherr und nachmals Bischof zu Passau — unter K. K. Karlmannen und Arnulphen Erzbischof Dietmar zu Salzburg, Wiching Domprobst und nachhin Bischof zu Passau, und Bischof Tuto zu Regensburg — im Xten unter K. Ludwig dem Kinde obiger Dietmar und Tuto, nach Dietmarn aber Erzbischof Piligrin von Salzburg *) — und unter H.

Heinrich

*) Man möchte sagen: Erzbischof Dietmar und Pelegrin zu Salzburg sind Hofkapelläne und Kanzler Arnulphs und Ludwigs des Kindes als teutschen, nicht aber als baierschen, Königs gewesen. Allein über dem, daß sie erstens inländische Prälaten, wie Gotsbald und Engelmar, und die Inländer vor den Ausländern die ersten Staatsbeamten bey einheimischen Königen, folglich auch darum schon ehender, oder früher baiersche Hofkapelläne und Kanzler waren; als sie es bey obigen teutschen oder ostfränkischen, als ausländischen, Königen seyn mochten, ist zweytens Dietmar schon unter Karlmannen, der nicht zugleich deutscher, sondern baierisch = und

italienischer

italienischer König war, Erzkapellan und Kanzler gewesen; sohin auch dieser gleich unter seinem Nachfolger K. Arnulph wieder geblieben. Drittens ist Wiching zu Passau 894 neben obigem Dietmar Kanzler und Kapellan K. Arnulphs geworden; und da Dietmar 907 gestorben, Wiching aber 899 sein Bisthum verlassen, oder verlohren, **viertens** Bischof Tuto von Regensburg an die Stelle Wichings, und an jene Dietmars Pelegrin ganz ungehindert getreten: neben diesem aber auch **fünftens** Erzbischof Hatto von Maynz als Reichskanzler gestanden. Dieß alles zusammen genommen macht nun allerdings glauben, die Erzbischöfe Dietmar und Pelegrin sind zuerst eigentliche oberste Hofkapelläne und Kanzler, Wiching aber und Tuto Unterkapelläne und Vicekanzler, die es immerhin gab, bey den Königen in Baiern gewesen; alsdann aber, da die baierschen Könige nachmals oder zugleich Könige in Ostfranken geworden, auch ihre baierschen Oberst-Hofkapelläne, und Großkanzler zu deutschen Reichserzkapellänen und Kanzlern, so wie ihre Unterkapelläne und Vicekanzler zu obersten Kapellänen und Oberkanzlern nach fränkischem Herkommen Nr. 3. befördert worden.

zu Regensburg *) — im XIten unter der K. Agnes, als Herzoginn in Baiern, Gundakar **) nachmals Bischof zu Eichstätt — im XIIten unter H. Otto dem Größern von Wittelsbach Probst Luithold zu Ranshofen

---

*) H. Heinrich II. in Baiern trug dem heiligen Wolfgang Bischofe zu Regensburg die Herstellung der Kirchen= oder Klosterzucht in und außer seinem Gebiethe, und in landesherrlichen wie in bischöflichen Klöstern auf. Da also Wolfgang im Namen und unter dem Ansehen des Herzogs dieß that: so übte er offenbar in Ansehung der freyen, und außer seinem Gebiethe gelegnen Klöster eine Handlung aus, die nur den Erzkapellänen oder königlichen Missen, welche selbst oft oberste Hofkapelläne, oder ihre Nachgeordnete waren, in Franken und Baiern gebührte, daher aber ihn in die Eigenschaft und Zahl der baierschen Hofkapelläne mit Recht versetzte.

**) Weil die Aebte zu St. Maximin bey Trier schon seit 962. beständige Erzkapelläne der Kaiserinn waren: so ist Gundakar II. allzugewiß als inländischer Prälat bey der K. Agnes, als damals einheimischer Herzoginn in Baiern Erz= oder oberster Hofkapellan gewesen.

hofen — im XIIIten unter H. Otto dem Erlauchten in Oberbaiern ein Abt oder Probst zu Osterhofen — unter H. H. Otto XI. und Heinrich XIV. in Niederbaiern *) Hartwich Domherr zu Passau, und Anfänger des Klosters Fürstenzell — in diesem noch, und im XIVten unter der H. Mechtilde, dritter Gemahlinn H. Ludwigs des Strengen, als Vormunderinn in Oberbaiern, Probst Berthold zu Diessen, der 1316. gestorben — unter K. Ludwig dem Baier, und H. Heinrich XV. in Niederbaiern Probst Otto zu Reichersberg, und P. Eduard, Lektor aus dem Augustinerorden, und Gesandter K. Ludwig an K. Eduard III in England

*) H. Heinrich XIII. Vater HH. Otto XI. und Heinrich XIV. und selbst Otto in Niederbaiern trug sich bekanntlich den Herzogen in Oberbaiern ganz gleich. Und, wie er denn wirklich nicht geringer, als einer von diesen war, indem er selbst an der Kurstimme Baierns, wie hernach H. Ludwig der Reiche zu Landshut, Antheil hatte: so ist es beynahe gewiß, daß in Niederbaiern keine geringere Hofkapelläne, als in Oberbaiern, gestanden.

England — im XVten aber unter H. Ludwig dem Reichen zu Landshut Friedrich Maurkircher, Domherr und nachhin Bischof zu Passau *) als oberste und Neben- oder Unterkapelläne a) in Ober- und Niederbaiern erschienen.

II.

Neben dem, daß die Erz- oder obersten Hofkapelläne zugleich Kanzler und Schatzmeister

---

*) Auch noch als wirklicher Bischof zu Passau behielt Friedrich das Kanzler- und nun auch mit diesem das Hofkapellanamt beym H. Ludwig dem Reichen bey, deßwegen er sich auch meistens zu Landshut aufhielt, wo er selbst nachher den 22ten November 1485. verschieden.

a) Aventin. Annal. Bojor. L. 4. f. 352. Ertel im Churbaierischen Atlas. 2. Th. S. 61, 126, 165, 193, 206, 209. Godeau in der allgemeinen Kirchengeschichte an der chronolog. Tafel 17. Th. S. 106, 108 — 18. Th. S. 100, 192, 193 — 29. Th. S. 62. Epist. Ludovici Imp. IV. ad Eduardum Angliae Reg. apud Thomam Walsingham. in Histor. Angl. p. 157. 24.

meister ꝛc. gewesen, hatten sie vor Alters, wie man aus ihren jüngern Vorrechten *) abnimmt, in Franken, und nun auch in Baiern, noch ganz besondere Vorzüge genossen. Denn nach einer Urkunde H. Otto's des Erlauchten von 1231. b) gieng erstens der Abt zu Osterhofen, als oberster Hofkapellan, da, wo der Herzog in Baiern zugegen war, allen Prälaten, Kapellänen **), und Geistlichen vor. Zweytens hatte er seinen Sitz an der fürstlichen Tafel zur

*) In neuern Zeiten war der Erzkapellan am französischen Hofe allemal Kommendär des königlichen Ordens vom heiligen Geiste — Oberaufseher über die Geistlichkeit am königlichen Hofe, über das königliche Almosen, über den Kirchenschatz und Ornat der königlichen Kapelle. Er theilte der königlichen Familie das heilige Abendmahl mit, und befreyte die Gefangenen an hohen Festtagen vom Kerker. Hübners Staatslexikon cit. loc.

b) Ertel im Churbaierischen Atlas cit. loc. S. 193.

**) Unter diesen Kapellänen kann man wohl nicht jene verstehen, die außer dem obersten Hofkapellan noch an den übrigen landesfürstlichen Hofsitzen außer dem Hauptsitze aufgestellt

zur Seite des Herzogs. Drittens war er zugleich Bewahrer des Schatzes der Hofkapelle, und Almosengeber des Fürsten. Viertens mußten seine Rechtshändel bey Gerichte vor den Streitsachen andrer Parteien ausgemacht werden. Fünftens führte man ihm auf dem Wege von- und zum Hofe alles auf Kosten des Herzogs mit 4 Fuhren zu. Und sechstens wurden die Hofkapelläne, wie wir das Beyspiel am Probste Berthold zu Diessen c) haben, auch noch zu einem gehei-

 men

stellt waren; denn diese giengen ihm für sich selbst schon als Untergeordnete nach. Man muß also unter den Kapellänen, welche vor dem obersten Kapellane keinen Vorrang hatten, jene annehmen, welche die Kapellanswürde von einem ausländischen Könige oder Herzoge her hatten, wie z. B. Probst Egenolph zu Gars bey K. Friedrich I — Probst Heinrich, und sein Nachfolger zu Ranshofen bey K. Friedrich II. Hof- oder Hauskapelläne gewesen, und nun etwa als kaiserliche Hofkapelläne einen Vorzug fodern mochten. Ertel cit. S. 179, 206.

c) Principalis Capellanus, Sigilli Secretarius, totius Curiæ ſupremus Magiſter et Proviſor. Ertel cit. S. 165.

men Siegelbewahrer, und obersten Hofmeister erhoben.

12.

Was die Gerichtsbarkeit der Erz- oder obersten Hofkapelläne in Baiern belangt, hat dieselbe wieder jener im fränkischen Reiche geglichen. Denn so lang keine besondere Abänderung derselben in Baiern dargethan wird — im Gegentheile aber, wie wir bisher d) gesehen, eine durchaus gleiche Einrichtung im Kirchen- und Staatswesen Baierns und Frankens üblich gewesen: eben so lang bleibt auch die nämliche Gerichtsbarkeit der obersten Hofkapelläne in Baiern bewiesen, welche eigends die Erzkapelläne in Franken besassen. Das Daseyn wirklicher oberster Hofkapelläne, königlicher Missen, Klöster und Spitäler, ihre Befreyung vom Gerichtszwange der Bischöfe, ihre Abhängigkeit vom Landesfürsten, und die Behauptung gleiches Ansehens unter den Karolinger Regenten bringt nicht nur die Möglichkeit, sondern auf die Wirklich- oder Nothwen-

d) Oben Nr. 9.

wendigkeit mit sich, daß, wo es gleiche Obern und Untergebnen ꝛc. gegeben, die baierischen Hofkapelläne, wie die fränkischen, mit einer gleichen Gerichtsbarkeit begabet gewesen. Und heute scheinen es noch sichere Ueberbleibsel von dem ehemaligen Gerichtshofe der baierischen Hofkapelläne, und von der Abhängigkeit der baierischen Klöster ꝛc. von demselben zu seyn, daß z. B. Geistliche von den landesherrlichen Verordneten geprüfet, die Prälatenwahlen in ihrer Gegenwart vollzogen werden — daß Aebte und Aebtissinnen die Rechnung über ihre Haushaltung vor dem Landesfürsten, nicht vor dem Bischofe ablegen, und die Entscheidung weltlich- oder zeitlicher Dinge nur von jenem, nicht von diesem, erwarten e). Denn

 dieß

e) *Commissarii ducales*, qui *Examini ecclesiasticarum Personarum* interfuturi sunt, ut ipsi quoque sint ecclesiastici Status, conveniens erit. Concordat Monacen. de ao. 1583. c. 1. de Visitat.

„ Serenissimo nostro ex Jure regio antiquitus usurpato, ac jam olim multis Nominibus

dieß geschah sicher nur vor — und von dem Erz-

---

bus præscripto competere, ut vel *per Se, vel per Suos Tractatui Electionis suæ Provinciæ intersit.*“ Aus der Antwort der baierischen Kommissarien auf die Beschwerden der baierischen Bischöfe 1583. c. 2. Artic. 1.

Quodsi Prælati de mala Temporalium Administratione suspecti fuerint, Principes pro Interesse suo ab iis *vigore immemorabilis Usus, ac Indulti specialis* Visitationis vel alio Tempore *Rationes exigere* possunt. Concordat. cit. Recess. augustan. de ao. 1684. n. 20.

„Sie, die Prälaten, mögen auch vermög der Landserklärung um weltlich Sachen, und Väll an keinem andern Ort, dann vor ihrem Landsfürsten, und derselben Regimenter beklagt werden.“ Aus der Erklärung der baierischen Abgeordneten an die baierischen Bischöfe bey der Zusammenkunft in Regensburg 1535.

„Qua porro *Sæcularia* (in Monasteriis) spectent, Bonorum et Redituum Conservationem, Reique familiaris Inspectionem, *ad solum pertinere serenissimum Ducem; ut Episcopis nihil in ea sit commune.*“ Aus dem Schreiben H. Alberts V. 1575. an den Kardinal und päbstlichen Nuntius Morono.

Erzkapellane am fränkischen Hofe f). Und da dieses nun eben nachher und jetzt noch aus undenklichem Gebrauche und besonderm Vorrechte, welches von den Karolingern her g) den baierischen Regenten zukömmt, in Baiern geschieht: so muß das Nämliche auch schon vorher, und zwar ebenfalls vor und von dem obersten Hofkapellane in Baiern geschehen, folglich auch dieser dem fränkischen an der Gerichtsbarkeit gleich gewesen seyn.

13.

Ob der Gerichtshof des obersten Hofkapellans in Baiern in einer förmlichen Versammlung, und diese auch aus geist- und weltlichen Rathsgliedern oder Beysitzern bestanden seyn möge, läßt sich bejahen, wenn man dagegen hält, daß die Einrichtung des Hofkapellanamts in Baiern h) ein naives Nachbild des fränkischen, und dieses eben auch nach dem Muster des pfalzgräfli-

f) Oben Nr. 5, 6.

g) Unten Nr. 16.

h) Oben Nr. 9. 10. 11. 12.

gräflichen, oder weltlichen, und förmlich besetzten Hofgerichts i) geartet gewesen. Man mag dieß noch desto ehender glauben, weil bekanntlich in Baiern immerhin die geistlichen Räthe, (wovon schon vor der am Ende des XVten Jahrhunderts eingeleiteten geistlichen Rathsversammlung Abt Peter, Hermann, und Georg zu Niederalteich, Johann zu Thierhaupten, und Volkmar zu Fürstenfeld ꝛc. bekannt geworden,) das Geistliche — und weltliche Räthe das Zeitliche der Kirchen, Klöster und Spitäler k) besorgten. Vermittelst

---

i) Oben Nr. 6. 7. 8.

k) „Was die Election- und Visitationes der Klöster belangt, ist wohl aufzusehen, daß das Geistliche und Weltliche auf den Klöstern nicht confundirt werde; und also weder Kammer- noch Religionsrath wisse, woran er sey. Und, weil die Klöster unser Kammergut, so sollen darinn *in Temporalibus* die Kammeräthe, und die Religionsräthe *in Ecclesiasticis* disponiren.“ Ex Ordinat. Consilii ecclesi. sub Alberto V. de Die 5ta Octob. 1573.

Commissarii ducales, qui *Examini ecclesiasticarum Personarum* interfuturi sunt, ut ipsi

Vermittelst dieser Verwaltungsart, wie H. Albert V. um 1575.[1]) erklärte, haben

ipsi quoque sint *ecclesiastici Status*, conveniens erit; nisi urgentes Causæ postulent, ut *propter Rerum maxime Temporalium Concurrentiam sæculares* quoque addantur. Concordat. monacen. supracit.

1) „Hac una magna *priorum Ducum Authoritate sic per Sæcula* fuisse conservata Monasteria; ut multo maxima eorum Pars floreat in *utraque Pietatis, et Rei familiaris Administratione.*“ Aus obigem Schreiben an den Kardinal Morono.

„Rationes administrantium Prælatorum --- inspiciendæ, excutiendæque petuntur a Principe --- pro *Jurium suorum Interesse*, quæ tanquam *Patronus, Advocatus, Protector et Provinciæ*, ubi sunt Prælaturæ ejusmodi, *supremus Princeps habet, habuitque semper.*“ Aus der Antwort der herzoglichen Abgeordneten auf die Beschwerden der baierischen Bischöfe 1583. Cap. 1. Artic. 2.

„Daß die Ordinarii über die Klöster im Fürstenthum Bayern, Prälaten, und Güter einich Jurisdiction haben, wird nit gestanden; dann,

seine Vorfahren, die als höchste Landesfürsten, und zwar aus päbstlich- und kaiserlichen Freyheiten *) das Recht dazu hatten, die

dann, wie obgemeldt, unsern gnädigen Herrn (Willhelm IV. und Ludwig seinem Bruder) über die Klöster und derselben Güter aus päbstlicher, und kayserlicher Begnadigung, und uraltem Herkommen alle Obrigkeit und *Administration* gebühret." Aus obiger Erklärung zu Regensburg 1535.

*) So sagte auch schon Karl der Große auf der Nationalversammlung zu Frankfurt im Jahre 794, er habe vom P. Hadrian *I.* die Erlaubniß, oder Freyheit erhalten, die Bischöfe Angilram und Hildebold als Erzkapelläne für beständig an seinen Hof zu nehmen, um durch sie dem Kirchenwesen in geistlich- und zeitlichen Dingen zu steuern. Das päbstliche Privilegium bestund aber eigentlich darinn, daß man den Hofkapellänen wider die Kirchensitte einen beständigen Aufenthalt am königlichen Hofe erlaubte — daß man dieselben ferner von der bischöflichen Gerichtsbarkeit, unter der sie anfänglich auch als Hofgeistliche stunden, befreyte — und daß man ihnen, wenn sie Bischöfe waren, die Pflicht erließ, an ihrer eignen Kirche beständig zu wohnen.

die geistlichen Stifter Jahrhunderte her bey ihrem geistlichen und zeitlichen Wohlstande erhalten. Wenn man nun blos 200= oder 300 Jahre, weil in Jahrhunderten doch mehrere als nur einer oder zwey derselben begriffen sind, zurücke geht; so fällt dieselbe eben auch in Zeiten ein, wo wirklich in Baiern oberste Hofkapelläne in größtem Ansehen m) gestanden, die zuversichtlich sich an die her und her beobachtete fränkische Form, welche selbst die sächsischen Kaiser zu einem Reichsgesetze n) in Teutschland gemacht haben, nach dem Beyspiele ihrer Vorgänger gehalten; und nun auch eine förmliche Gerichtsversammlung, in dieser aber weltliche, wie geistliche Räthe, obschon von diesen mehrere als von jenen, zu Amtsgehilfen gehabt.

14.

Indessen, obschon von dem IXten bis in das XVte Jahrhundert o) oberste Hofkapelläne

---

m) Oben Nr. 10, 11.

n) Regino de Disciplina eccles. c. 21. in der Ausgabe des Stephans Balutz.

o) Oben Nr. 7, 10. und in der Note *)

kapelläne und Unterkapelläne, und diese auch in Ober- und Niederbaiern, wo nicht gar an jedem königlichen oder herzoglichen Hoflager angestellt gewesen; so haben sie sich doch nicht immer bey ihrem ersten Ansehen und Glanze erhalten. Die verworrenen und unruhigen Zeitläufe im XV. oder schon im XIVten Jahrhundert haben ihnen daran wahrscheinlich allmählig den größten Abbruch gethan. Und sieht man mit an, daß der Bischof von Freysing samt den Aebten von Ebersberg und Tegernsee p) um diese Zeit die landesherrlichen Verordneten zum geistlichen Wesen in Baiern geworden — daß 4 bis 5 Jahre nachher eine eigene geistliche Rathsversammlung q) ihren Anfang genommen — daß noch darauf die befreyten Aebte zu Allersbach, Fürstenfeld, Niederalteich, Polling, Prisening, Raitenhaslach,

p). Bulla Sixti IV. PP. de ao. 1479, et 1480. apud Oefele in Scriptor. Rer. boic. T. 2. f. 253, 254.

q) Constitut. Innocentii VIII. PP. Summi. ddto. Romæ 5. Decemb. 1484.

lach, Tegernsee, Weyhenstephan, die Dechanten zu Altenötting, Moosburg und München, samt dem Unterkanzler auf der hohen Schule zu Ingolstadt r) mit bischöflichen oder diesen gleichen Fakultäten dem Kirchen- und Klosterwesen im Namen des Landsherrn vorgesetzt worden: so ist wahrscheinlichst die Oberaufsicht über das Geistliche, die sonst dem obersten Hofkapellane oblag, an obige Rathsversammlung und landesherrliche Verordnete übergegangen; das Zeitliche der Kirchen und Klöster aber unter die Obsorge der herzoglichen Rentkammer s) gekommen, und diese beyde zusammen einsweilen in die Stelle der obersten Hofkapelläne getreten. Inzwischen ist aber doch noch der Ehrenname eines obersten Hofkapellans in Baiern

r) Bulla Adriani VI. PP. de Ao. 1522, et 1523. Clementis VII. de Ao. 1526. apud cit. Oefele f. 272, 276, 277.

s) „Weil die Klöster unser Kammergut, so sollen darinn *in Temporalibus* die Kammerräthe, und die Religionsräthe in Ecclesiasticis disponiren." Ex Ordinat. Consil. eccles. sub Alberto V. de Die 5. Octob. 1573.

Baiern bey Aebten z. B. bey dem Abte zu Priefening und Reichenbach, das Almosengeberamt aber bey den Hauskapellänen, welche zugleich befreyte t) Hofpfarrer waren, übrig, obschon nicht mehr so ansehnlich, als vormals, geblieben: dabey aber zusehends die alte Gerichtbarkeit der obersten Hofkapelläne noch immer im Hauptwesen, nur nicht in der Art, gerettet gewesen.

15.

Uebrigens haben Se. Durchleucht, Kurfürst Karl Theodor 1789. wieder auf die Herstellung des alten obersten Hofkapellan- und Großalmosengeberamts am baierischen Hofe gedacht, und dabey das Beste der baierischen Kirchen mit Karl dem Großen u) zum gemeinschaftlichen Endzwecke gehabt. Seine päbstliche Heiligkeit Pius VI, der besondern

t) Bulla Gregorii XIII. PP. dd. 3. Augusti 1581; et 12. Januarii 1583. ad Wilhelm. V. Duc. Bavariæ.

Bulla Clementis VIII. PP. ad Eundem dd. 12. Januarii 1597.

u) Oben Nr. 3, 13. Not. *)

besondern baierischen Vorrechte sich allzusehr bewußt, wirkten zu dieser Herstellung auf Anhalten des kurpfalzbaierischen Hofes auch vermöge einer besondern Bulle vom 15 December des nämlichen Jahres ohne Schwierigkeit mit. Der Bischof des kurfürstlichen Ritterordens vom heiligen Georg, Reichsgraf Joseph Ferdinand von Spaur wurde daher aufs neue zum ersten obersten Hofkapellane und Großalmosengeber in Baiern erhoben, und ihm noch 12 Unterkapelläne samt einem Vikarn zu Amtsgehilfen gegeben. Da dieser mit der bischöflichen Würde zugleich jene eines infulirten befreyten Probstes zu unser Frauen in München, eines Großkommendärs bey obigem hohen Ritterorden, eines kurfürstlichen geheimen Raths und Präsidenten beym kurfürstlichen geistlichen Rathe in seiner Person vereiniget: so wurden überhaupt die Vorzüge und Würden der ehemaligen Erz- oder obersten Hofkapelläne in Franken und Baiern w) zusehends erneuert, und ihre eine Zeit lang vertheilten oder ruhenden

w) Oben Nr. 3, 4, 5, 6, 8, 9, 11, 12.

ruhenden Rechte auf einen Mittelpunct wieder zusammen und zu einem neuen Leben gebracht. Denn, wenn doch anders das oberste Hofkapellanamt nicht blos ein unthätiger Ehrennahme, und, wenn es nichts darüber wäre, ganz überflüßig seyn sollte, weil die Aebte von Priesening und Reichenbach denselben schon so in der Zwischenzeit getragen: so mußte dem neuen obersten Hofkapellane bey Wiederverleihung oder Bestättigung der bischöflichen, oder einer derselben gleichen Gerichtbarkeit, und geistlichen Oberrichtersstelle eben auch die vorige, oder eine derselben nicht ungleiche Gewalt über die landesherrlichen Kirchen, Klöster und Spitäler in geistlich- und zeitlichen Dingen zurücke- und die alte Abhängigkeit befreyter Welt- und Klostergeistlichen von seinem Gerichtshofe aus einem natürlichen und wesentlichen Zusammenhange wieder hergestellt werden.

16.

Zur Wiederherstellung des obersten Hofkapellan- und Großalmosengeberamts in seinem vorigen, oder diesem doch ähnlichen

Ansehen

Ansehen und Glanze hatte endlich auch obiger durchleuchtigster Landesfürst allerdings Macht und Recht, weil Er dabey doch nur seine angeerbten Hoheitsrechte, und diese ohne alle Neuerung, Anmaßung und Nachtheile eines Dritten ausübet. Daran aber zweifelt wohl Niemand, daß Ihm, je nachdem Ihm alle königliche Vorrechte *) bis auf den Namen eines Königs zukommen, auch die Bestellung eines Erz- oder obersten Hofkapellans, mit dem insgemein für sich selbst schon der Großalmosengeber x) vereiniget ist, besonders zustehe. Wir haben es schon in dem Gange der Geschichte gelesen, daß das Amt eines Erzkapellanes unter den karolingischen Königen in Baiern y) entstanden, von diesen aber auf ihre Nach-

*) Der hieher gehörige Beweis von dem Königsrechte des kurbaierischen Hauses bedurfte einer umständlichern und daher etwas weitläufigern Anmerkung. Da nun derselbe hier zu vielen Raum einnähme, habe ich diesen am Ende als einen Anhang beygesetzet.

x) Oben Nr. 3, 10, 11.

y) Oben Nr. 9, 10.

Nachfolger, die Herzoge in Baiern, gekommen, und unter diesen bis an das Ende des XV. Jahrhunderts z) fort gedauert habe. Dieses königliche Erb- und Vorrecht, weil es noch nach wirklichem Abgange der eigentlichen Teutschen Karolinger in Baiern bestanden, haftet also mehr auf dem Lande, als auf der Person des Regenten, auf welche es von jenem übergegangen: beynahe so, wie es auch noch in Burgund von den Herzogen a) fortgesetzt worden; weil diese Landschaft, wie Baiern, ein förmliches Königreich war, und die demselben anhängigen königlichen Vorrechte nun auch auf die nachfolgenden Herzoge als Erbrecht fortgepflanzet hat. Daß aber nun etwa bey 304 Jahren, oder auch länger, kein eigentlicher Erz- oder oberster Hofkapellan mehr in Baiern erschienen, verschlägt den baierischen Hausvorrechten wohl gar nichts. Auch ein Reichsstand verliert sein Sitz- und Stimmrecht darum nicht, weil

z) Oben Nr. 10.

a) Oben Nr. 4.

weil er dasselbe, nachdem es ihm einmal von Alters und Gewohnheit her zukömmt, lange Zeit über auf Reichs- und Kreistagen ꝛc. nicht geltend gemacht. Noch weniger hat sich daneben Baiern seines Vorrechtes zu Aufstellung oder Beybehaltung eines obersten Hofkapellans mit den gewöhnlichen, oder auch besondern Fakultäten begeben, weil eben in der Zwischenzeit, wo das eigentliche Amt der obersten Hofkapelläne in Abgang gekommen, wieder besondere landesherrliche Verordnete nach Art der ehemaligen königlichen Missen b) aufgestellt worden, die das Amt derselben vertraten c), und die königlichen oder landesfürstlichen freyen Klöster ꝛc. weder im Geistlich, noch im Zeitlichen an die Bischöfe übergehen liessen; sondern dieselben immer in der Abhängigkeit vom Landesherrn, wie vorher die Hofkapelläne, erhielten. In der Hauptsache ist die mittlerweilige Abstellung der obersten Hofkapelläne, und die Aufstellung

b) Oben Nr. 8, 12.

c) Oben Nr. 5, 12, 13.

landesherrlicher Verordneten mit Fakultäten, die sonst einem Erzhofkapellane zukamen, in der Wirkung, nur nicht im Namen, sich gleich, dabey aber ein in der Art sichtbar willkührliches, und nach Zeit und Umständen immer wiederrufliches Wesen. Und da es dann wirklich so ist, wie wir es im Fortgange der Geschichte gesehen: wer kann es dem jetzigen durchleuchtigsten Kurfürsten verwehren, wenn Er während dem offenbarsten Rechte einen eignen, oder auch mehrere Hofkapelläne, Obere und Untere, an seinen Hofsitzen wieder aufstellet, und denselben mit Bewilligung des Pabstes die vorigen bischöflichen, oder diesen gleiche Rechte einräumet, dabey aber doch eben nur wieder eine andere Einrichtung in der immerhin änderbaren Weise, wie seine Vorfahrer, verordnet? — Einmal die auf dem Lande hergebrachten Erb- und wohlerlangten königlichen Vorrechte Baierns sind keiner Verjährung empfänglich. Selbst der geschworenste Feind Baierns, K. Karl IV. d) hat dieselben offenbar anerkannt, und

d) Bestättigungsbrief der baierischen Privilegi-

und bestättiget. Und, wie man die Regenten Baierns, wenn sie nach Zeit und Gelegenheit Gebrauch davon machen, bey schwerer Strafe e) daran nicht hindern darf, weil nämlich die uralten Rechte immer zu freyem Gebrauche **) aufleben, und unter

D 3 keinem

---

en von K. Karl IV. ddto Nürnberg Sonnabends vor sct. Agnesentag 1362.

e) Bestättigungsbrief derselben von K. Wenzeslaus ddto Nürnberg Donnerstags nach unser Frau der letzten 1376.

Lehenbrief { HH. Heinrichs, Ludwigs, Albrechts, Wolfgangs, Georgs, Maximilians I. vom K. Sigmund ddto Konstanz Erchtags nach sct. Erasmitag 1415 — vom K. Friederich III. ddto Salzburg Mitwochs vor Lichtmesse 1443 — Neuenstadt Mondtags nach Reminiscere 1451 — vom K. Maximilian I. ddto Ulm 9 Decemb. 1493 — Worms 1495 — vom K. Ferdinand II. ddto Regensburg 25. Febr. 1625.

**) So macht der König in Preussen, als Burggraf von Nürnberg, eben jetzt auch unter einem Widerspruche mehrerer Stände (vielleicht

aber

keinem Vorwande eine Störung in ihrer Ausübung f) zugeben; so stellet Baiern nunmehr seine vorigen obersten Hofkapelläne und Großalmosengeber wieder ohne alle Neuerung und Anmaßung nach seinen ursprünglichen Hoheits- und Erbrechten so ungehindert her; als sie die Nachfolger der Karo-

aber nur über die Art der Vollziehung) gewiße Hoheitsrechte geltend, welche seinen Vorfahren wegen des Burggrafthums Nürnberg in dem Mittelalter zustunden, und geraume Zeit her ausgesetzt blieben. Der Grund zu Wiederherstellung derselben ist auch kein andrer, als daß auch seine Vorfahren, die Burggrafen zu Nürnberg, die nämlichen schon ausgeübt, unter Beystande von 15 Bischöfen, 17 Fürsten, 40 Grafen, und fast des ganzen fränkischen Reichsadels 1449 mit Waffen behauptet, und seit 1273. sogar für die weibliche Nachfolge erblich hergebracht haben. Johann David Köhler in seiner teutschen Reichshistorie S. 254, 335, 352.

f) Revers K. Friedrichs III. ddto Grätz 3 Februar 1478.

Instrum. Pacis { Osnabrug. Artic 8. §. 1. / Monasterien. Cap. 9. §. 62. } Ut autem

Karolinger in Baiern auch ganz ruhig beybehalten, oder eine Zeitlang ohne allen Nachtheil weggelassen, und nur je zuweil der Art nach abgeändert haben.

17.

Bey Wiederherstellung der obersten Hofkapelläne in Baiern geht aber auch den Landesbischöfen kein neuer, besondrer Nachtheil mit zu. Denn erstens werden die Hofkapelläne ohnehin nur an den landesfürstlichen Hofkirchen auf, oder über solche geistliche Oerter ꝛc. bestellet, welche selbst die Bischöfe im Kirchenrathe zu Trient, und schon lange vorher g) aus besondrer Zuneigung gegen Könige einer gänzlichen Befreyung von Bischöfen eben so würdig, und nur vom römischen Papste abhängig, als andere, anerkannt, und ihre Privilegien, wie jene der Jesuiten h) mitbefördert haben.

 Zweytens

g) Concil. Trident. Seſs. 22. c. 8. Seſs. 24. c. 11. de Reform. Oben Nr. 4, 5, 12.

h) Thomaſſin. Diſcipline de l' Egliſe. P. 4. L. 1. Chap. 53, 54, 55.

Zweytens bleiben auch die wirklichen, wie die Ehrenhofkapelläne, in Sachen außer der Hofkapelle noch immer nach ihrem gegenwärtigen Stande i) den Bischöfen als ordentlichen, oder delegierten *) Richtern unter-

i) Concil. Trident. cit. Sess. 24. Bulla Pii VI. PP. ad Carolum Theod. Duc. et Elect. Bav. ddto Romæ 15 Decemb. 1789. C. Cum Capella. 16. X. de Privileg. Oben Nr. 4.

*) Man hält es heute fast für Unehre, wenn man saget, Bischöfe (wie es z. B. im Kirchenrathe zu Trient öfters so heißt) haben da oder dort eine delegierte, oder auch eine delegierte Gewalt. Bekanntlich wird erstenfalls keine eigne oder ordentliche — andernfalls aber eine eigene oder ordentliche, und zugleich eine übertragene Gerichtbarkeit verstanden. Wenn nun Bischöfe kraft übertragner Gewalt gegen befreyte Welt= und Klostergeistliche verfahren: so hat dieß Verfahren die Wirkung, daß, wenn eine Appellation dazwischen kömmt, dieselbe von dem Bischofe nicht an den Metropoliten, und von diesem erst an den römischen Papst, wie es bey einem Verfahren aus ordentlicher Gewalt geschieht,

untergeordnet. Drittens sind die befreyten Kirchen und Klöster, welche jetzt wieder unter das Gebieth des Hofkapellans zurücke kehrten, weder zuvor noch bisher außer den Pfarrsachen und gewissen Fällen den Bischöfen untergeben, sondern immer vom rö-

---

geschieht, sondern von dem Bischofe ohne Mittelwege an den römischen Papst ergeht. Ist es nun aber nicht schimpflich, wenn man eine Gerichtsbehörde weniger hat, und die Rechtssache dadurch mehr, als wenn sie die 3 gewöhnlichen Gerichtsbehörden durchgienge, beschleuniget, und der Kosten den Parteyen erleichtert wird: so kann es für Bischöfe eben auch nicht Schimpf oder Unehre seyn, wenn sie hier und dort als delegirte Richter verfahren: oder, wenn man saget, daß sie dieß = und jenfalls eine übertragne Gerichtbarkeit haben. Wenigstens pflegen doch selbsten Bischöfe, wo es ihnen ansteht, oder daran liegt, sich wider Erzbischöfe, und diese wider Primaten ꝛc. mit der Einwendung und Behauptung einer übertragnen Gewalt vom römischen Papste zu schützen, ohne daß sie in dem eignen Gebrauch derselben für ihre Sache eine Erniedrigung oder Einschränkung ihrer ordentlichen Gerichtbarkeit sehen.

mischen Stuhle und dem Landsherrn, oder derer Verordneten abhängig gewesen. Viertens ist auch schon ehemals in Baiern, wie in Franken k), die Unterwerfung der Klöster an die Landesfürsten mit Uebereinkunst der Bischöfe geschehen, und den befreyten Welt- und Klostergeistlichen unbenommen geblieben, in Fällen, die z. B. einer schleunigen Erkennung bedürfen, sich an den nähern, nicht an den ordentlichen Bischof, und in Streitsachen mit dem Landesfürsten wegen der Verträge im Geistlichen

k) „In alia Synodo nobis (Pipinno Regi) *perdonastis*, ut illa Monasteria, ubi regulariter Monachi vel Monachæ vixerunt —— exinde, si *regalis* erat, *ad Domnum Regem* faciant Rationes Abbas vel Abbatissa; et si *episcopalis*, *ad illum Episcopum*." Concil. Vernen. I. de Ao. 755. c. 20.

Ertel zeigt in seinem kurbaierschen Atlas am II. Theile fast bey jedem Kloster an, wie es an den Landesfürsten ꝛc. gekommen. Und die besondern Vorbehälte sind ohnehin aus den Verträgen Kurbaierns mit den bischöflichen Ordinariaten bekannt.

chen an den päpstlichen Bothschafter in Teutschland 1) zu wenden. Fünftens wird auch die Gerichtsbarkeit des obersten Hofkapellans nicht übermäßig oder ungewöhnlich erweitert, da er dieselbe eben so an jedem auswärtigen Hofsitze des Kurfürsten von Pfalzbaiern, wie selbst an dem eigentlichen Hoflager desselben zu München auszuüben bevollmächtiget ist. Dem Erzkapellane am fränkischen Hofe, oder seinem Vikar, folgte ja eben auch aller Orte, wo er mit dem königlichen Hofe *) hinzog — und

1) Bulla Gregorii XIV. PP. Cum alias. §. 4. Ne autem. dd. Romae 9 Calend. Junii 1591. Concordat. Ratisbon. de ao. 1587. in fine.

*) So zogen auch ganz gewiß die obersten Hofkapelläne, welche während der Vereinigung der Rheinpfalz mit Baiern im XIII und XIV Jahrhundert am baierpfälzischen Hofe stunden, nach bekannter Sitte der Hoffolge von einem Hoflager zum andern umher, und übten als eigentliche Oberpriester des Hofes an einem wie dem andern Hofsitze ihre Fakultäten nach Zeit und Gelegenheit aus. Sey es, daß man einzelne Handlungen von ihnen

und wie viele Bisthümer durchwanderte er nicht? — die nämliche Gewalt, welche er z. B. zu Aachen ꝛc. hatte, mit nach. Und so dehnten sich die bekannten Fakultäten von P. Adrian VI. m) ebenfalls schon auf die übrigen Gebiethe der baierschen HH. Wilhelms IV. und Ludwigs, wie selbst auf das Herzogthum Ober- und Niederbaiern aus. Daß sechtens in dem Bezirke des Erzbisthums Salzburg und Bisthums Freysing die

ihnen nicht so genau kennet: so folget noch nicht, daß sie keine Fakultäten gehabt, oder keine ausgeübt haben. Es kann gerade der Fall gewesen seyn, wo sich eben keine Gelegenheit zur Ausübung derselben ergab, so nämlich, wie es sich auch oft bey andern Bischöfen und Fürsten ereignet, daß sie während ihrer Regierung, oder in mehrern Jahren nicht allemal Gelegenheit haben, diese oder jene Rechte geltend zu machen, ungeachtet sie zu Ausübung derselben so oft als vielmal bevollmächtiget sind.

m) Bulla Adriani VI. PP. ad Wilhelm. et Ludovic. Duc. Bav. dd. Romae 31 Augusti 1522. apud Oefele in Scriptor. Rer. boic. f. 272.

die oberste Hofkapellaney München nach Art eines befreyten Bisthums dazwischen liegt, ist keine so ungewöhnliche Sache. In dem Umfange des Erzbisthums Salzburg, Maynz ꝛc. liegen ja auch befreyte Bisthümer, als Passau, Regensburg, Bamberg ꝛc. — und in dem Umkreise des Bisthums Freysing, und anderer auch mehrere befreyte Abteyen, Maltheser und teutsche Ordenshäuser dazwischen, ohne daß deswegen, weil diese das Gebieth der Erz- und Bisthümer durch ihre Zwischenlage vertheilen, ein Erz- und Bisthum aufhöret, ein eigentliches vollständiges Gebieth eines Erz- und Bischofes zu seyn. So bleibt endlich siebentens das Diöcesanrecht, welches den Bischöfen nach dem westphälischen Frieden n) überhaupt zusteht, auch noch während dem Daseyn eines obersten Hofkapellans in Pfalzbaiern gerettet. Denn da die Befreyung und Gerichtsbarkeit des obersten Hofkapellans sich nur auf die landesherrlichen

n) Instrum. Pacis Osnabrug. Artic. V. §. 48. in fine.

chen Hofsitze einschränket: so hat die allgemeine bischöfliche Gerichtsbarkeit außer denselben an allen übrigen unbefreyten Orten ꝛc. noch ihre vorige Wirkung und Kraft; und macht also dermalen die Befreyung der wenigen kurfürstlichen Hofkapellen und die besondere Gerichtsbarkeit des obersten Hofkapellans nur eben so eine Ausnahme von der Regel oder der allgemeinen Gerichtsbarkeit der Bischöfe in ihren Kirchensprengeln aus, wie das Entscheidjahr 1618 für die Rheinpfalz die Ausnahme von dem allgemeinen Entscheidjahre 1624 als der Regel für das übrige Teutschland ausmacht: indem die Ausnahme mit den obigen Hofkapellen als einem alten *) kurfürstlichen geistlichen Vorzuge

*) Die Vorrechte zu einer königlichen Hofkapelle, daß man sie kraft des westphälischen Friedens Artik. 8, §. 1. unter keinem Vorwande anfechten, und als die wirkliche Ausnahme von dem vorhergehenden 5 Artikel 48 §. ansehen oder behaupten kann, müssen alte, oder solche Rechte seyn, die man schon vor dem westphälischen Frieden wohl erlanget,

zuge o) eben so fest, als das pfälzische Entscheidjahr 1618 als ein besonderes Vorrecht der Rheinpfalz p) in dem westphälischen Frie-

---

get, von Alters hergebracht und wirklich schon ausgeübt hat. Wo nun diese Eigenschaften als Bestandtheile eines alten Rechtes ermangeln, kann sich außer Königen und Kurfürsten, die den Königen gleichen, kein andrer Reichsfürst obige Vorrechte als alte Rechte wohl zueignen. Die Besorgniß, als würden die obersten Hofkapelläne sich allmählich auch an andern Fürstenhöfen vermehren, und die bischöfliche Gerichtbarkeit schmälern, wenn man dieselben Pfalzbaiern zugiebt, ist daher ganz voreilig, ohne Ueberlegung, und leer. Unbeschadet der Vorrechte eines jeden teutschen Reichsfürsten gesagt, es dürfte auch bey altfürstlichen Häusern, die etwa, so wie Florenz und Savoyen, den königlichen dem Namen nach gleich geschätzt würden, sehr gewaget seyn, wenn sie es versuchten, für sich eine eigne Hofkapelle und oberste Hofkapeläne, wie Baiern oder Burgund, an ihren Höfen zu halten. Ja ich möchte die Befugniß dazu nicht einmal für den Herzog in Schwaben, wenn je noch ein eigner Fürst dieses

Friedensschlusse gegründet ist, und jene nun eben sowohl sich auch mit dem noch vollen Bestande der allgemeinen Gerichtbarkeit der Bischöfe verträgt, als dieses mit dem allgemeinen Entscheidjahre ohne Anstoß und Abtrag

---

dieses Landes als Nachfolger in dem ehemaligen königlichen Herzog- und Kurfürstenthume Schwaben vorhanden seyn würde, ohne Anstoß behaupten, weil bekanntlich die Karolinger, als K. Karl der Kahle und Ludwig der Teutsche, so wie ihre Nachfolger, zwar Pfalzgrafen, aber doch keine Erz- oder obersten Hofkapelläne in Schwaben gehalten, und auch daselbst die Eigenschaft eines Kurlandes im XII. Jahrhundert verloren gegangen. In Vergleichung Pfalzbaierns mit andern Herzogthümern, die weder jemals Königreiche gewesen, noch diesen als Kurländer gleichen, oder sonst gleiche Rechte hergebracht und wirklich ausgeübt haben, fällt aber nun für sich schon aller Grund zur Vermehrung der obersten Hofkapelläne an teutschen Fürstenhöfen, und damit alle Furcht vor einer Schmälerung der bischöflichen Gerichtbarkeit weg.

o) Instrum. Pacis Osnabrug. Artic. 8. §. 1.

p) Instrum. cit. Artic. 4. §. 6.

Abtrag besteht. Wie nun aber Bischöfe durch die Erz- oder obersten Hofkapelläne immer nur so etwas verlieren, bey dessen Verlust sich doch ihr Diöcesanrecht noch vollkommen erhält, oder was sie auch noch selbst mit zugaben: so können sie sich bey Wiederherstellung der obersten Hofkapelläne auf den alten fränkischen und baierschen, oder einen nicht ungleichen Fuß so wenig über einen neuen, außerordentlichen Nachtheil beschweren, als es die befreyten königlichen Klöster ꝛc. thun mögen, wenn sie unter die ehemalige Gerichtbarkeit der obersten Hofkapelläne zurücke geführet, oder die zeitlichen Sachen der Kirchen, Klöster und Spitäler von der kurfürstlichen Hofkammer wieder abgesondert, und, so wie vorher, mit dem obersten Hofkapellanamte aufs neue vereiniget würden. Denn die freyen Klöster blieben ja auch noch während ihrer Abhängigkeit von diesem in dem alten Besitze ihrer Befreyung q) von Bischöfen; und die Ver-

q) Oben Nr. 5, 9, 12.

Versetzung einer Gerichtssache von diesem zu jenem Gerichtshofe, besonders wenn dieselbe nicht immer dahin, und vorher schon einem andern zugehöret hat, hienge wieder ohne alle Unbild des Dritten von der blossen Willkühr des Landesfürsten ab, so daß nun auch kein Theil von diesen jemals verlöre und Anlaß zum Klagen bekäme.

18.

Die Vortheile von der Wiederherstellung des obersten Hofkapellanamts in Baiern sind übrigens an sich selbst schon sichtbar. Sie überheben mich daher der Mühe, dieselben noch einzeln zu zeigen, und hiebey über einen kurzen Begriff oder Auszug aus der Geschichte von den obersten Hofkapellänen und Großalmosengebern Baierns, über den ich gar nicht hinaus gehen wollte, weitläufig zu werden. Schon genug, daß jetzt, wo der oberste Hofkapellan zugleich das Haupt der geistlichen Rathsversammlung ist, ganz gewiß die Vorwürfe aufhören: der geistliche Rath zu München sey ein mangelhaftes, unvollkommenes Gericht;

Gericht, weil derselbe nicht die Eigenschaft eines förmlichen Gerichtstuhles *) besitzt.

E 2 Denn

*) Die sagen: der geistliche Rath zu München könne nur Rathen, nicht Richten, reden zwar so, wie sich überhaupt der römische Hof gegen H. Wilhelm V. 1580 auf seine Anfrage, in was für Stücken Er geistliche Räthe halten könne, durch das bekannte *Habendos esse Consiliarios — — Tribunal autem ecclesiasticum haberi non posse* erklärte. Allein der geistliche Rath für sich allein genommen, macht nicht das ganze geistliche Hofgericht Baierns aus. Auch die landesherrlichen Verordneten zum geistlichen Wesen Nr. 14. gehören als ein ergänzender Theil dazu. Denn diese haben die Eigenschaft der ehemaligen königlichen Missen an sich, die immerhin bey dem Gerichtshofe des Erzkapellans als Mitglieder des geistlichen Hofgerichts nach Nr. 5, 8, 9. an mehrern Orten gestanden. Setzet man nun diese mit dem geistlichen Rathe zusammen: so entsteht aus beyden Theilen ein förmliches, vollkommnes Gericht, weil dem Ganzen durch die Theilnahme an den Privilegien rc. rc. jene volle Richtergewalt mitgetheilt wird, die den ergänzen-

gänzen

Denn nun, was in einem einseitigen Betrachte an der Sache auch seyn möchte, ist dem Mangel auf einmal geholfen, da der oberste Hofkapellan als ordentlicher Richter r) der geistlichen Rathsversammlung vorgesetzt, die zwischen dem geistlichen Rathe und den aufgestellten geistlichen Verordneten eine Zeit lang vertheilte Gerichtbarkeit s) wieder zusammen gesetzet, und bey der einer jeden höchsten Gerichtsstelle gebührenden Vollmacht die Verordnungen für sich selbst vollziehen *) zu können, ein förmlicher Gerichtsstuhl nach den Urrechten Baierns hergestellt wird.

Anhang

---

gänzenden Theilen im Namen des Landesherrn einzeln zukömmt. Da nun aber besagte landesherrliche Verordnete eben eine vollkommne Gewalt zu richten und Urtheile zu vollziehen besitzen; so nimmt auch obiger geistliche Rath Antheil daran, und stellet daher mit diesen einen förmlichen Gerichtshof vor.

r) Oben Nr. 5, 6. Bulla cit. Pii VI. PP. dd. Romae 15 Decembris 1789.

s) Oben Nr. 14.

*) Unter dem Selbstvollziehen, und zwar in

zeit-

Anhang

oder

Anmerkung *)

zu Nr. 16. Seite 49 gehörig.

---

*) Ein Königsrecht (Jus Regium), wie es z. B. die Abgeordneten H. Wilhelms V. des Frommen 1583 nach dem

---

zeitlichen Dingen, verstehe ich, daß der geistliche Rath nicht erst bey andern Gerichtsstellen anzufragen, und weitläufige Rücksprache zu führen gehalten seyn solle, wenn z. B. ein berüchtigter Betrüger in zeitlichen Sachen der Kirchen, Spitäler ꝛc. eine gesetzmäßige Strafe oder Entsetzung von seinem Amte wirklich verdienet, ungeachtet er wegen eines Nebendienstes, bey dem er nicht so sträflich seyn mag, von einem andern Gerichtshofe abhängt. Denn bey dem nicht seltenen *Saepe premente Deo fert Deus alter Opem* häufet sich ja doch nur verderbte Verzögerung und gewisserer Untergang der mil-

Innhalte Nr. 12. e) behaupteten, steht Baiern aus uraltem Gebrauche und mehrern Verjährungsgründen ein- für allemal zu, man mag es darum gleich noch so sehr beneiden, und von allen Seiten her stümmeln. Martin Einzinger, Pfalz- und Hofgraf in München, hat 1783 den Beweis bis zum historischen Glauben gebracht, daß Luitpold, eigentlich Ludwig, der Stammvater des noch regierenden Hauses Baiern in gerader männlicher Linie aus kaiserlich-königlichem Geblüte der Karolinger abstamme, indem er nämlich ein ehelicher Sohn Kaiser und König Ludwigs II. in Italien, ein Enkel K. K. Lothars I. in Baiern, ein Urenkel K. K. Ludwigs I. des Frommen, und ein Ururenkel K. K. Karls des Großen gewesen. In dem Feldzuge wider die Ungarn 907 ist aber der ruhmvolle Held Luitpold

den und geistlichen Stiftungen an: besonders da es auch nicht ausser der Sitte ist, daß hier und dort einer allen Kräften aufbietet, um sich von allem Unrechte abkaufen und auch bey einem van der Noot oder van Eupen noch einen ehrlichen Mann machen zu können.

pold auf dem Schlachtfelde geblieben. Jedoch ließ er zween Söhne, Arnulph und Berthold, zurücke. Arnulph war sogleich 907 oder 908 seinem Vater als Herzog in Baiern, und 912 K. Ludwigen dem Kinde, seinem nächsten Verwandten, als König in Baiern gefolget. Bey dieser Nachfolge hat Arnulph ganz natürlich stuffenweise die herzoglichen und königlichen Hoheitsrechte, Namen und Würden in Baiern geerbet, weil ihn die Nation Baierns als Erben und unmittelbaren Nachfolger K. Ludwigs in jener Eigenschaft und Maaße, in welcher sein Vorfahrer Baiern besessen und verlassen, zum Regenten gewählet, und auch die Karolinger seit K. Lotharn I, der sich den ersten König in Baiern geschrieben, und Arnulphs Urgroßvater gewesen, keine Aenderung in der gewöhnlichen Formel eines Königs oder Königreichs Baiern gemacht: sondern vielmehr noch bis nach dem Tode des letzten Zweiges vom männlichen Karolingerstamme in Teutschland, Ludwigs des Kindes, alle königliche Vorrechte ohne Ausnahme und Unterbruch ausgeübt haben.

Bey dem Abgange des regierenden teutschen Mannsstammes der Karolinger, und während dem Erbrechte derselben in Baiern, gieng noch um so mehr die königliche Würde seiner Vorfahrer im ganzen Umfange auf Arnulphen über, weil nicht nur überhaupt schon eine männliche Linie der andern bey ihrem Ausgange folgte, sondern weil Arnulph als Urenkel K. K. Lothars I. gerade aus jener Linie herstammte, welche fast allein über Baiern bisher geherrschet, indem bekanntlich nach Arnulphens Urgroßvater K. Lotharn I. Ludwig der Teutsche, als dessen Bruder, — Karlmann, Ludwig der Jüngere und Karl der Dicke, als dessen Bruderssöhne — Arnulph der Unächte, als dessen Brudersenkel — und Ludwig das Kind, als dessen Brudersurenkel, von 814 bis 911 die regierenden Könige in Baiern gewesen, und ihnen auch Luitpold, Arnulphens Vater, wenn er K. Ludwigen das Kind überlebet hätte, desto sicherer als König in Baiern nachgefolget wäre, weil ihn schon K. Ludwig der Teutsche zu einem Enkel und Teutschen, wie Kaiser Ludwig

den

den Karlmann zu einem Italiener und Enkel angenommen, und dadurch zur Thronfolge allerdings geeignet hatte. Arnulph, unmittelbarer Erbe und Nachfolger seines Vaters Luitpolds und K. Ludwigs des Kindes, ist also sowohl durch Erbrecht als Wählung förmlicher König in Baiern geworden. Und, je nachdem schon die obigen Könige Baierns, Ludwig der Teutsche und Jüngere, Karl der Dicke, Arnulph der Unächte und Ludwig das Kind zugleich Könige in Ostfranken oder Teutschland gewesen: so konnte Arnulph auch die Nachfolge in diesem Königreiche gleich nach Karl dem Einfältigen sodern, weil das teutsche Reich während dem, daß es seit 887 ein Wahlreich geworden, zugleich noch ein Erbreich in Ansehung des Karolingerstammes verblieb, und Arnulph vor Konraden I. darinn zu folgen berechtiget war, indem dieser nur weiblicher Seits, und zwar von der unehelichen Tochter K. Arnulphs, Glismunde, als seiner Mutter, entsprossen Arnulphen als männlichen und ehelichen Abkömmlinge allerdings nachgieng.

Allein die Nation Baierns wollte gleich andern Hauptvölkern nach dem Tode K. Ludwigs des Kinds nicht mehr von einem gemeinschaftlichen Könige abhangen, und so nun auch ihr König ganz abgesondert in Baiern regieren. Da aber Arnulphens Stiefvater, K. Konrad I, ungeachtet ihn doch anfänglich nur die Rheinfranken, Sachsen und Thüringer ihrer Privatsicherheit wegen zu einem gemeinschaftlichen Könige gewählet hatten, der nämliche König für Baiern, Lothringen und Schwaben seyn wollte, obschon er von ihnen nicht dazu gewählet worden: so wich Arnulph, nachdem er zuvor sich mächtig wider Konraden gesetzet, sich aber doch nicht, wie die meisten Stände, mit ihm verglichen hatte, durch einstweilige Entfernung von Baiern der Nothwendigkeit aus, Konraden etwa mit Gewalt als gemeinschaftlichen König Teutschlands anerkennen und dadurch seinen Vorrechten etwas vergeben zu müssen. Kaum aber war Konrad, der von dem Heere Arnulphens in der Zwischenzeit bey einer Schlacht gefährlich verwundet worden,

im

im Jahre 918 oder 919 gestorben: so kehrte Arnulph sogleich von seinem Schwiegervater K. Toxus in Ungarn nach Baiern zurück, behauptete aufs neue den Titel eines Königs in Baiern, und nahm auf Andringen seiner und der ostfränkischen Nation auch jenen eines Königs von Teutschland an. Heinrich der Finkler, ein Sohn H. Otto's in Sachsen, und der Hadwide oder Hedwige, K. Ludwigs des Teutschen Tochter, ward indessen wieder nur von den Rheinfranken und Sachsen zum Könige Teutschlands ernannt, und wollte auch so, wie K. Konrad I, die Rechte eines gemeinschaftlichen Königs in Ansehung Baierns ꝛc. behaupten. Doch gieng dießmal alles ruhiger und freundschaftlicher ab. K. Heinrich, sich allzu sehr bewußt, daß K. Arnulphen der Abkunft wegen von dem Karolinger Mannsstamme die teutsche Königswürde vor ihm, und wegen gleicher Wählung von Hauptnationen gleich ihm gebühre, lud 920 Arnulphen bey Regensburg zu mündlicher Unterredung ein. Er verlangte, Arnulph solle blos den Königstitel ablegen,

dage-

dagegen die übrigen Königsrechte behalten, und kraft besondern Rechtens die Prälaten an den Kirchen ernennen. Arnulph willigte mit Rathe seiner Landesstände in die Bedingungen ein, legte den königlichen Titel ab, und hatte also die Rechte eines Königs in geistlichen und weltlichen Sachen bis auf den königlichen Namen sogar vertragsweise bestättigt erhalten. Allein, weil Arnulph doch nicht länger, als er leben würde, König in Teutschland seyn konnte: so konnten ihm auch die königlichen Rechte, welche er gegen Ablegung des königlichen Titels von Teutschland eingetauscht hatte, nur für seine Person oder Lebenstage zustehen. Doch hatte sich Arnulph auch zugleich des königlichen Titels von Baiern begeben. Dieser hieng nicht von seiner Person und Lebenszeit, sondern vom Lande und der ganzen Zeitfolge ab. Da aber Arnulph auch den baierschen Königstitel mit dem teutschen, und jenen auch auf ewig abgelegt hatte: so mußten dagegen Baiern die dafür zuerkannten, oder nur bestättigten Königsrechte auch für die Zukunft verbleiben.

Denn

Denn erstens stund schon der blose lebenslange Genuß königlicher Vorrechte gegen immerwährende Ablegung eines zweyfachen königlichen Titels in keinem Verhältnisse, da Baiern nur auf wenige Jahre gewinnen, oder vielmehr nur das, was es für sich schon vorhinein hatte, blos während der Regierung Arnulphens und K. Heinrichs ruhig besitzen und ungehindert ausüben, dagegen das Vorrecht des königlichen Ehrennamens, und mit diesem nachher auch die übrigen Königsrechte auf die ganze Zukunft verlieren sollte. Zweytens konnte und wollte K. Heinrich I. von Arnulphen nicht mehr fodern, als er ihm dagegen gegeben, und damals für ihn erfoderlich war. Heinrich konnte aber eben darum, weil er nicht länger, als er oder Arnulph lebte, eine Enthaltung von dem Königstitel an die Regenten Baierns verlangen, weil er die Ablegung des königlichen Titels von Arnulphen zu seinem Vorhaben doch nur lebenslänglich gebrauchte, und, da er dieselbe eben nicht länger nützen konnte, diesem dagegen auch nur auf Lebenszeit den Genuß königlicher

licher Vorrechte gab, indem Arnulph wieder nicht über seine Lebenstage König seyn konnte. Und da Heinrichen eigentlich nur daran lag, keinen teutschen, nicht einen baierschen Nebenkönig an Arnulphen zu haben, weil ein König in Baiern doch noch als Bundsgenoß oder als Lehenmann von Teutschland und dessen Könige ohne allen Ab- und Eintrag abhängig seyn konnte, so wollte und konnte auch Heinrich, weil er mit Ablegung des teutschen Königstitels schon vollkommen nach seinem Ansehen befriediget war, nicht einmal die Mitablegung des baierschen Königstitels mehr fodern, geschweige erst noch eine ewige Verzicht auf die königlichen Erbrechte Baierns verlangen. Drittens hat weder Arnulph noch die Nation Baierns in dem bekannten Vergleiche mit Heinrichen sich für die Zukunft der baierschen Königsrechte z. B. in geistlichen Sachen begeben. Denn diese, wie sie angebohrne und auf das Land geheftete, sohin auch jedem Nachfolger eigene Erbrechte verblieben, hörten nicht auf (wie es doch seyn müßte, wenn sie nur persönliche

Vorrechte für Arnulphen gewesen seyn würden) nach dem Tode desselben noch fortgesetzet, und selbst vom römischen Hofe, wo man keinem simpeln Herzoge vermöge der Synode zu Ravenna 877 c. 4. ein Königsrecht über die Bischöfe zuerkannte, dennoch als solche anerkannt zu werden. Kaum war ja H. Eberhard 937 seinem Vater Arnulph in der Regierung Baierns gefolget, so trug P. Leo VII. die Einsetzung und Beschützung Bischof Ger = oder Gebhards zu Passau in der Metropolitanwürde wider den Erzbischof Egilolf zu Salzburg nicht K. Otto dem Großen, sondern Eberharden, Herzog in Baiern und Erben der väterlichen Königsrechte, auf; beynahe so, wie auch P. Gregor II. 716 den Bischof Martinian rc. an den H. Theodo II. in Baiern, als Erben königlicher Rechte, nicht an K. Dagobert II. in Franken, wegen Errichtung und Auszeichnung der baierschen Bisthümer geschicket. So ließ sich auch H. Heinrich I. von seinem Bruder, K. Otto dem Großen, in Anordnung der Kirchenzucht Baierns durchaus nicht einreden.

Und

Und H. Heinrich II. befahl dem heil. Wolfgang, Bischofe zu Regensburg, die Klöster in seinem Namen und Ansehen auf eine bessere Zucht zurücke zu führen. H. Heinrich IV. der Heilige setzte ferner den heil. Gotthard als Abt zu Niederalteich, und so auch mehrere, wie 772 K. Tassilo II. den Abt Ulin zu Thierhaupten, und Karl der Große als königlicher Herzog in Baiern 808 den Abt Sieghart zu Kremsmünster ein. Ueberhaupt behielten die Herzoge Baierns ihre Königsrechte noch durch Aufstellung eigener oberster Hofkapelläne, wie andere Könige, bey. Sie liessen die Prälatenwahlen in ihrem Gebiethe nie anders, als in ihrer eignen Gegenwart oder in Beyseyn ihrer Gesandten geschehen, und gaben, so viel auch noch nach dem kalixtinschen Vertrage von 1122 ihnen und den teutschen Königen zukam, von ihrem königlichen Rechte bey Bischofswahlen ꝛc. nichts weg, da sie denselben in den baierschen Hochstiftern vermittelst ihrer Abgeordneten heute noch beywohnen, den neuerwählten Bischof mitbestättigen, und ihn dabey in dem Besitze des

Zeit-

Zeitlichen als einen Landsstand, wie der Kaiser oder König als einen Reichsstand einsetzen. Daß übrigens Arnulph nach dem Tode K. Heinrichs, oder wenigstens seine Nachfolger seit 937 sich nicht wieder König in Baiern geschrieben, beweißt gar nicht, als hätte nach Arnulphen kein Herzog in Baiern mehr die vorigen Königsrechte geerbet. Denn nachdem einmal Arnulph während seiner Regierung in Baiern z. B. bey Beförderung oder Ernennung Isingrins, Nitharts und Geb- oder Gerhards zum Bisthume Regensburg, Seben und Passau die königlichen Rechte ohne Königstitel ausgeübet, und seine Nachfolger sowohl aus fremden, als seinem Stamme während dem Drucke von Kaisern und Königen nach Zeit und Gelegenheit dieselben fortgesetzet, ja selbst die baierschen Lande den Namen eines Königreichs noch lange nach, wie vor und unter Arnulphen beybehalten haben; so ist es ganz richtig, daß die königlichen Rechte Baierns erstens auch, ohne daß der Landesfürst den Königstitel führte, bey den baierschen Herzogen bestehen können — daß

zweytens dieselben, weil sie bey seinen Nachfolgern ohne Unterschied des Stammes auch wirklich bestanden, auf dem Lande gehaftet — daß drittens eben diese ihres Bestandes wegen die von den Karolingern geerbten, nicht die für den abgelegten teutschen Königstitel zugestandenen persönlichen Königsrechte, aber eben darum viertens für einen Nachfolger Arnulphens, wie für den andern, auf ewige Zeiten erblich gewesen. Arnulph hat also nach Luitpranden nur so weit keinem Nachfolger so große Ehre, als er gehabt, übergelassen, als keiner an der Ablegung seiner persönlichen teutschen Königswürde einen Antheil hatte, und daher auch nicht fodern konnte, was ihm allein K. Heinrich I. für den ihm zu Gunsten abgelegten persönlichen teutschen Königstitel zugesagt hat. Und so läßt sich anschaulich auch jenes, was nach Wittekinden wieder nur Arnulph, nicht aber seine Vorfahrer gehabt, blos von jenen Herzogen verstehen, die während dem Daseyn der Karolinger in Baiern nicht Könige, oder selbst regierende Landesfürsten, sondern nur

nur königliche Statthalter und nachgeordnete Beamten, darinn aber weit von jenen Vorfahren Arnulphs unterschieden gewesen, welche als Nachfolger der norischen Könige, deren Residenzstadt noch 932 die baierische Hofstadt Regensburg hieß, eben auch als Könige, wie Garibald I. Tassilo I. Utilo oder Odilo und Tassilo II. — oder als Herzoge, wie Garibald II. Theodo I. II. und Hugobert mit königlichen Vorrechten desto ruhmvoller geherrschet, weil sie nicht wie andere ihr Königreich im Norikum durch Meuchelmorde ꝛc. wieder hergestellet, oder ihr Ansehen auf den Ruinen anderer Reiche und Provinzen erweitert und verherrlichet haben. S. Heraldisch-genealogischer Beweis, wie H. Luitpold in Baiern vom k. k. Karolinger Geblüte abstamme, von Joh. Mart. Einzinger, Augsburg 1783. H. Arnulphs königliche Landesmacht, vom Nämlichen, Regensburg 1789, S. 9, 10, 41, 51, 52, 63, 64. Beweis der Landeshoheit der Herzoge in Baiern über die Bischöfe von Wisse, Frankfurt 1763, S. 18 ꝛc. Geschichte von Baiern für Jugend

und Volk, München 1785, 1 Th. 199 S. Godeau's allgemeine Kirchengeschichte in der chronologischen Tafel, 18 Th. S. 100, 109. Lorenz Hohwart bey Oefele in Scriptor. Rer. boic. T. 1. p. 175. Ertel im churbaierschen Atlas 2 Th. S. 61, 232. Chronic. cremifan. apud Hansitz in German. sac. T. 1. Harzheim in Concil. German. T. 2. p 602. in Praefat. Synodi Ratisbon. Eginhard in Annal. de Gestis Caroli M. ad an. 791. apud du Chesne T. 2. Scriptor. Rer. Franc. Annal. Fulden. ad an. 884. Luitprand. apud Reuber. Scriptor. Rer. German. L. 2. c. 7. Wittikind. Annal. L. 1. p. 636, 637. Schreiben P. Leo's VII. an Bischof Egilolf zu Salzburg ꝛc. in Dückers salzburgischer Chronik, S. 57. Paul. Diac. L. 3. c. 29. Histor. Longobard. item L. 3. ad an. 595. Sigebert. Gemblac. ad an. 590. Herman. contract. ad eund. an. Aventin. in Annalib. Boj. L. 3. f. 273, 290. Arnpeck in Chron. Bav. L. 2. c. 23. Adlzreiter P. 1. c. 6. §. 22. Gewold in Addition. ad Hundii Metrop. Salis-

Salisburg. T. 2. f. 241. ad Chiemsee. Johann David Köhler in der deutschen Reichshistorie S. 55. Frankfurt 1767. Aubert. Miraeus in Cod. Donat. c. 27. Schurzfleisch Disput. 3. f. 48 etc.

Beylage zur Vorrede **) S. 7.

Die

Theilung der Niederlande

nach der

neuen Quadruple-Allianz

über diese und andre viele wichtige Punkte.

Münster 1785.

Vorbericht.

Bey der Reise S. K. U. A. K. M. nach R. wurde J. M. D. K. A. R. veranlaßt, den hier auszugsweise folgenden Plan zu entwerfen, welcher von S. K. M. J.

P. revidirt wurde. Nachdem er nun auch von J. A. C. M. D. K. U. D. K. V. F. war angenommen worden, so brachte D. P. H. V. P. K. H. eine dießfalsige Allianz zwischen W. P. B. U. V. zu Stande, welcher die übrigen davon Vortheil ziehenden Parteyen demnächst beytreten werden. Die erste Nachricht hievon erhielten M. H. U. G. M. H. durch einen Exjesuiten, und jetzt ließen sie sich, aber wohl zu spät, mit D. H. E. S. H. in Conferenzen ein.

So weit geht der Bericht des englischen Originals, wovon Nachstehendes eine getreue Uebersetzung ist.

Auszug aus dem Projekt einer Quadruple-Allianz zu gemeinschaftlicher Ausführung und ewiger Garantirung der darinn bestimmten Vorsätze.

§. 1.

Die Niederlande müssen außer Stand gesetzt werden, gekrönte Häupter zu beleidigen

gen und Verträge zu brechen. Die Handlung der Staaten muß immer mehr von Fesseln befreyet werden. Die Dauer der Ruhe Europens hängt davon ab, daß gewisse Successionsfälle in Teutschland voraus abgemacht werden, daß dieses Reich durch Vereinigung seiner Theile größere Kraft und Thätigkeit erhalte, und daß verschiedene Ansprüche und Wünsche auf eine allerseits befriedigende Art berichtiget werden.

§. 2.

Daher ist vornehmlich nöthig, daß die Niederlande getheilt und einem Fürsten unterworfen werden.

§. 3.

Das Haus Nassau-Oranien soll also Holland, Geldern und Utrecht haben, so viel davon durch die Issel, den Rhein, die Waal und Maas, an Bommel vorbey, bis unter Gorkum von den übrigen Niederlanden abgeschnitten wird.

§. 4.

Diese Lande sollen dem gedachten Haus, und nach dessen Absterben in männlichen

Erben dem Haus Nassau-Weilburg, und nach diesem dem Haus Nassau-Saarbrücken erb- und eigenthümlich, mit Aufhebung der Staatenversammlungen, als ein Fürstenthum Oranien neben Sitz und Stimme bey der deutschen Reichsversammlung zufallen.

§. 5.

Das Haus Oestreich besetze von den Niederlanden, was zwischen seinen burgundischen Staaten und der Maas und Waal liegt. Auch soll es das Eigenthum der Güter der Häuser Oranien und Baden haben, welche diese bisher in den nunmehrigen Niederlanden besessen haben.

§. 6.

Ferner soll Oestreich haben alle zwischen dem Meer, Oranien, dem Rhein, der Mosel und Frankreich gelegene Herrschaften, Besitzungen und Rechte der Häuser Brandenburg und Baiern.

§. 7.

Auch soll es die Erzstifter Trier und Kölln, das Hochstift Lüttich, die Stifter Prüm

Prüm und Stablo, und die Stadt Kölln, wie die vorhin bemerkten Lande, besitzen, und erstere säkularisiren, doch nur inner der im vorigen §. bemerkten Gränze.

§. 8.

Endlich sollen zu Burgund wieder alle bisherige Besitzungen der Krone Frankreich in Flandern, Hennegau, Namur und Luxemburg kommen. Dünkirchen mit ihrem Gebiethe und das Theil von Luxemburg ausgenommen, welches zwischen der Mosel und Lothringen liegt.

§. 9.

Alle östreichische Staaten zwischen Frankreich, der Mosel, dem Rhein, Oranien und dem Meer sollen zusammen das Erzherzogthum Burgund ausmachen, und davon eine Stimme bey der teutschen Reichsversammlung geführt werden.

§. 10.

Das Haus Brandenburg besetze von den Niederlanden, was zwischen dem übrigen Teutschland, der Issel und dem Rhein

liegt, und die darinn gelegene des Hauses Oranien.

§. 11.

Ferner soll es den übrigen Theil der erzstiftköllnischen Lande diesseits des Rheins, die Hochstifter Münster und Paderborn zum Säkularisiren erhalten.

§. 12.

Auch soll dasselbe das Herzogthum Bergen erhalten.

§. 13.

Vorgedachte brandenburgische Lande werden in ein Herzogthum Westphalen vereinigt, und davon wird bey der teutschen Reichsversammlung eine Stimme geführt.

§. 14.

Das Haus Baiern erhalte die brandenburgischen Lande in Franken, und das Hochstift Bamberg säkularisirt.

§. 15.

Aus diesen Landen wird ein Herzogthum Franken formirt, und davon bey der teutschen Reichsversammlung eine Stimme geführt.

§. 16.

§. 16.

Ferner soll es die Hochstifter Freisingen, Eichstetten und Regensburg säkularisiren und mit dem Herzogthum Baiern vereinigen dürfen.

§. 17.

Auch soll es das Hochstift und die Stadt Speyer, und das Stift Odenheim seinen rheinischen Landen einverleiben dürfen.

§. 18.

Auf den Fall, daß die drey gegenwärtigen Linien des Hauses Baiern in Männern absterben werden, sollen dessen gesammte Lande und deren Zugehörden an die aus solchem herstammenden Grafen von Löwenstein fallen.

§. 19.

Zwischen Frankreich und Teutschland soll hinfüro, außer dem in §. 8. wegen der Niederlande verordneten, die Saar von ihrem Ausflusse in die Mosel an, bis nach Saargemünd, von da eine gerade Linie bis Landau, von hier die Queich bis zum Einflusse in den Rhein, und dieser bis Basel die Gränze seyn.

§. 20.

§. 20.

Das Erzstift Bisanz, das Hochstift Straßburg jenseits des Rheins, und die Probstey Weissenburg werden ganz der Krone unterworfen, solche zu säkularisiren.

§. 21.

Diese erhalte auch das Fürstenthum Mömpelgart mit den dazu gehörigen Herrschaften und das Hochstift Basel, so viel davon jenseits des Rheins liegt.

§. 22.

Was Frankreich diesseits der im §. 19. festgestellten Gränze bisher besessen hat, soll an die Fürsten von Nassau fallen.

§. 23.

Diese sollen auch die Grafschaft Sponheim erhalten.

§. 24.

Dem Haus Baden wird Breisgau und Ortenau zugetheilt.

§. 25.

Das Haus Wirtemberg soll die Kurwürde des teutschen Reichs haben.

§. 26.

Ferner erhalte es die Hochstifter Constanz,

stanz, Augsburg, Chur und Straßburg diesseits des Rheins, die Abteyen Kempten und St. Gallen, und die Probstey Ellwangen zum Säkularisiren.

§. 27.

Auch soll es alle östreichische Besitzungen und Rechte in Schwaben, und die baiersche bis nnd mit Donauwerth, wie auch Limburg bekommen.

§. 28.

Diese wirtembergische Lande sollen zusammen das Herzogthum Schwaben ausmachen, wovon bey der teutschen Reichsversammlung eine Stimme geführt wird.

§. 29.

Oestreich darf weiter noch das Erzstift Salzburg, die Hochstifter Passau, Trient und Brixen, und die Probstey Berchtolsgaden säkularisiren, und dem Erzherzogthum Oestreich einverleiben.

§. 30.

Pohlen wird ein erbliches Königreich für den jüngern Prinzen Ludwig von Wirtemberg, und dazu Schlesien, Lausitz und Glatz geschlagen.

§. 31.

Rußland nehme Litthauen und Curland.

§. 32.

Preussen mag sich Danzig und Thorn unterwerfen.

§. 33.

§. 33.

Brandenburg soll noch weiter das schwedische Pommern erhalten.

§. 34.

Schweden sollen die niederländischen Besitzungen in Amerika zufallen.

§. 35.

Das Churhaus Sachsen bekomme die Grafschaft Hohenstein, das Stift Walkenried und die Städte Mühlhausen und Nordhausen.

§. 36.

Dem Churhaus Hannover fallen die Hochstifter Osnabrück und Hildesheim als säkularisirte Fürstenthümer zu.

§. 37.

Eben so dem Haus Hollstein-Oldenburg das Hochstift und die Stadt Lübeck.

§. 38.

Die Krone Dänemark erhalte die oldenburgischen Güter in Hollstein.

§. 39.

Das Haus Hessenkassel erhalte die Abteyen Fulda und Corbey, das Eichsfeld, die Stadt Erfurt, und die maynzischen in Hessen gelegenen Ortschaften, alles den übrigen Landen einzuverleiben.

§. 40.

Dem Erzstift Maynz sollen einverleibt werden das Hochstift Würzburg und der Rest des Erzstifts Trier, ferner die Meisterthümer und Commenden des teutschen

und

und des Johanniterordens, zum Besten des teutschen Adels nach einer dießfalls bey der teutschen Reichsversammlung zu entwerfenden Ordnung.

§. 41.

Die neuen Fürsten von Aremberg an, Hohenzollern und Nassau ausgenommen, die Prälaten und Grafen sollen nimmer bey der teutschen Reichsversammlung erscheinen dürfen.

§. 42.

Die Stifter in Regensburg fallen der Reichsstadt und dem Reichs-Erbmarschall zu.

§. 43.

Im Fürstenrath dirigiren künftig Oestreich und Magdeburg abwechslungsweise.

§. 44.

Die Kreisverfassung soll hinfüro ganz aufgehoben seyn.

§. 45.

Zum Kammergerichte geben der Kaiser, jeder Churfürst, die übrigen Fürsten zusammen und die Städte zusammen jeder Theil 4 Beysitzer; die Kanzley bestellt Maynz nach Gleichheit der Religion. Zur Unterhaltung seyen Stift und Stadt Worms, Burg und Stadt Friedberg gewiedmet.

§. 46.

Der Erbgroßprinz von Toskana soll zum römischen Könige erwählet werden.

§. 47.

§. 47.

Was nicht Reichsstand ist, besonders die Glieder der Ritterschaft, werden der Landeshoheit ihrer Lehen- Schutz- und Landesherren ganz unterworfen.

§. 48.

Die Religion darf in keiner der durch gegenwärtiges Projekt veränderten Herrschaften geändert werden.

§. 49.

Alle Waaren, welche auf dem Rhein und in Pohlen blos durchgeführt werden, sollen Zollfreyheit genießen.

§. 50.

Die Handlung nach den niederländischen Besitzungen in Ostindien soll ganz frey für jede Nation seyn, Spanier, Britten, Portugiesen und Amerikaner ausgenommen.

§. 51.

Auf jeden Fall wird jede der bey diesem Projekt interessirten Parteyen der andern mit aller Macht beystehen.

§. 52.

Zur Beschleunigung der nöthigen Verabredung soll jede einen bevollmächtigten Minister zum Congreß nach Münster abschicken.

Nachschrift.

Wer so lang, bis die Zeit alles aufklärt, dieses Projekt für eine bloße Phantasie halten will, der mag es wohl thun.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Widenmann, Benedikt.

Die obersten Hofkapelläne und Großalmosengeber in Baiern

[S.l.] 1792

Bavar. 405#Beibd.3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10371509-1
VD18 12053392